

Berlin, 26. November 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Anwendungshilfe

Kundenanlagen: Rechtliche Bewertung der Konsequenzen aus der aktuellen Rechtsprechung des EuGH und des BGH

BDEW-Anwendungshilfe rechtliche Bewertung Kundenanlagen

Versionsnummer: 1

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Materialien und Dokumente	4
3	Fragen und Antworten	5
4	Literaturhinweise/Materialien	42
5	Fragenverzeichnis	43

1 Einleitung

Die Anwendungshilfe bewertet die Folgen des EuGH-Urteils zu den Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24a EnWG a.F. rechtlich und verwendet für die vorliegende erste Auflage die bestehende Nummerierung aus § 3 des EnWG, die auch in den Entscheidungen des EuGH und des BGH zitiert wird. Zu beachten ist, dass sich die Nummerierung im Gesetz in Kürze ändern wird. Künftig werden die Kundenanlagen zur Eigenversorgung in § 3 Nr. 65 und § 3 Nr. 66 EnWG n.F. definiert sein. Die Anwendungshilfe ordnet die genannten Urteile ein und gibt erste Hinweise zum vorübergehenden Umgang mit dem Thema bis zu einer Neuregelung im EnWG. Das vorliegende Dokument stellt die EuGH-Entscheidung, die BGH-Entscheidung und den zugrundeliegenden Sachverhalt dar und erläutert die rechtlichen Auswirkungen der Entscheidung auf die Praxis anhand von Fragen und Antworten. Sie bietet rechtliche Argumente für den Umgang mit Energieanlagen und versucht, mithilfe von Fallgruppen Orientierung zu geben, ob die betreffende Energieanlage weiter als Kundenanlage angesehen werden kann oder nicht.

Perspektivisch soll die Anwendungshilfe erweitert werden um eine Bewertung der Einstufung von Energieanlagen als Direktleitungen bzw. als Kundenanlagen für Eigenversorgung nach § 3 Nr. 24b EnWG und damit auch Einspeisesachverhalte erfassen. Dem EuGH liegen derzeit zwei weitere Vorabentscheidungsersuchen aus Lettland (C-756/24 und C-722/24) vor, die klären sollen wie der Begriff der „Direktleitungen“ im Sinne von Art. 2 Nr. 41 der Richtlinie (EU) 2019/944 zu verstehen ist. Die erste Entscheidung ist noch im Kalenderjahr 2025 zu erwarten. Beide Entscheidungen werden sich auf die rechtliche Bewertung zu diesem Punkt auswirken.

Der BDEW hat sich im Rahmen der **EnWG-Novelle 2025** erfolgreich für die Schaffung einer **Übergangsregelung** eingesetzt. Der Bundestag hat eine entsprechende Übergangsregelung mit Beschluss vom 13. November 2025 nun in das „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften“ aufgenommen, zu deren Auswirkungen die Anwendungshilfe ebenfalls eine erste Einordnung gibt.

Die nachfolgende rechtliche Einordnung und Bewertung bezieht alle dem BDEW vorliegenden Materialien und Veröffentlichungen ein. Sollte sich die Bundesnetzagentur z.B. im Rahmen von Hinweisen oder einer Entscheidung in einem Missbrauchsverfahren zu den angesprochenen Fragen insbesondere zum Umgang mit Neuanlagen äußern, weitere EuGH-Entscheidungen ergehen oder eine neue gesetzliche Regelung zur Abgrenzung von Kundenanlagen und Netzen geschaffen werden, wird der BDEW die vorliegenden Hinweise entsprechend kurzfristig anpassen.

2 Materialien und Dokumente



Weitergehende Informationen und Materialien

Die Gesetzesmaterialien, den Verfahrensablauf sowie eine vom BDEW erstellte konsolidierte Lesefassung mit den Änderungen finden Sie unter folgenden Links:

EuGH-Entscheidung - [Link](#)

BGH-Entscheidungen - [Link](#)

- [Rechtsbeschwerde und Vorabentscheidungsverfahren](#)
- [Pressemeldung](#)

BNetzA-Internetseite

- [Hinweis zu Verfahren](#)

Gesetzesbeschluss zur Übergangsregelung in § 118 Abs. 7 EnWG, Seite 52 – [Link](#)

Entschließungsanträge - [Link](#)

3 Fragen und Antworten

3.1 Was hat der Bundestag zu den Kundenanlagen in der EnWG-Novelle Strom 2025 entschieden?

Folgende Änderung ist von Bundestag und Bundesrat beschlossen worden und wird in Kürze in Kraft getreten:

§ 118 „(7) Auf Energieanlagen nach § 3 Nummer 65 und 66, die bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] an ein Energieversorgungsnetz angeschlossen wurden, sind Vorgaben in Bezug auf die Regulierung von Energieversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nummer 37 erst ab dem 1. Januar 2029 anzuwenden.“

Mit der Gesetzesänderung wird sich auch die Nummerierung Begriffsdefinitionen ändern. Die neuen § 3 Nummern 65, 66 und 37 entsprechen dabei den bisherigen §§ 3 Nummer 24a (Kundenanlagen) 24b (Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung) und Nr. 16 (Energieversorgungsnetze).

Für Bestandsanlagen bleibt danach bis zum 31. Dezember 2028 alles bei der bisherigen Rechtslage. Sie soll gewissermaßen übergangsweise eingefroren werden. Für Anlagen, die nach Inkrafttreten des EnWG an das Netz angeschlossen werden, gilt die Übergangsregelung allerdings nicht. Für diese Anlagen besteht bis zu einer möglichen Neuregelung der Begriffsbestimmungen weiter Rechtsunsicherheit, ob sie nach der Rechtsprechung des EuGH noch als Kundenanlagen bewertet werden können.

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung im Rahmen seines [Entschließungsantrags](#) aufgefordert, möglichst zeitnah, jedenfalls rechtzeitig vor Ablauf der Übergangsregelung nach § 118 Absatz 7 EnWG, eine mit den Anforderungen des Unionsrechts vereinbare Regelung zu erarbeiten, die Rechtssicherheit für den künftigen Betrieb von Konstellationen gewährleistet, die unter den bisherigen Kundenanlagenbegriff fielen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass unverhältnismäßige bürokratische Lasten für die Betreiber vermieden werden sollen. Soweit das Unionsrecht dem nationalen Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum belässt, soll dieser möglichst ausgeschöpft werden. Die Bundesregierung soll sich danach zudem für Änderungen des Unionsrechts auf EU-Ebene einsetzen, um den Spielraum des Gesetzgebers zu erweitern und entsprechende Konstellationen zuzulassen.

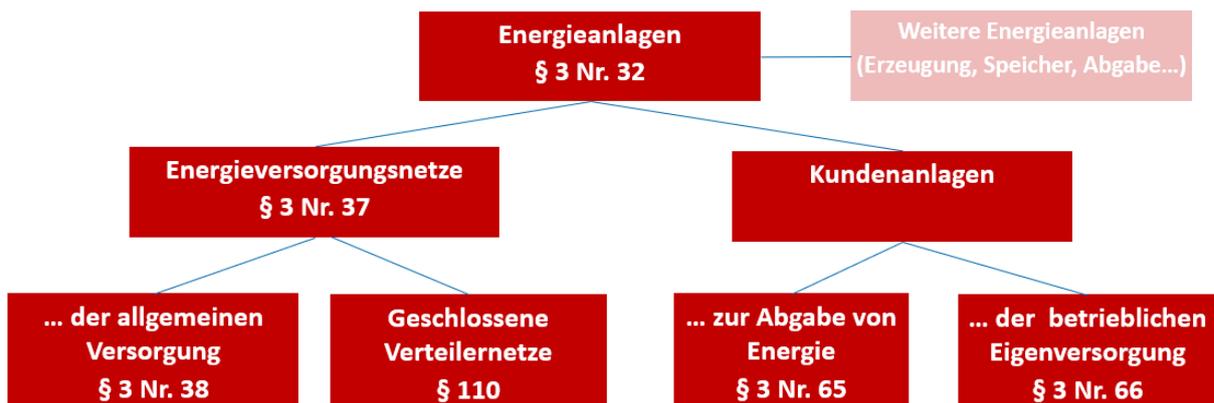
3.2 Welche unterschiedlichen Energieanlagen gibt es?

Das EnWG nutzt den Begriff „Energieanlagen“ in § 3 Nr. 15 als Überbegriff für alle Anlagen. Dazu gehören Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Fortleitung oder Abgabe von Energie, eingeschlossen Verteileranlagen von Letztverbrauchern. Damit sind sowohl Netze als auch Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24a und 24b EnWG Energieanlagen.

Anlagen zur Fortleitung und Abgabe von Energie sind Energieversorgungsnetze und damit vor allem Strom- und Gasnetze. Spezielle Regelungen gelten für Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung nach § 3 Nr. 17 (siehe dazu Frage 3.21) und verschiedene Erleichterungen für geschlossene Verteilernetze nach § 110 (siehe dazu Fragen 3.21, 3.12 und 3.23).

Zu den Energieanlagen gehören auch die sogenannten Direktleitungen. Für die Direktleitungen gelten nicht die regulatorischen Vorgaben für Energieversorgungsnetze. Auch diese Abgrenzung von Energieversorgungsnetzen und Direktanlagen ist derzeit europarechtlich auf dem Prüfstand (siehe dazu auch Frage 3. 14.4, 3.10, 3.14 und 3.24).

Definitionen nach Inkrafttreten EnWG 2025



3.3 Welcher Sachverhalt liegt der EuGH-Entscheidung zur Abgrenzung von Kundenanlagen und Netzen zugrunde?

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt streiten die Parteien darüber, ob die Antragsgegnerin verpflichtet ist, zwei Energieanlagen der Antragstellerin als Kundenanlagen gemäß § 3 Nr. 24a EnWG an ihr Netz anzuschließen. Das Energieversorgungsunternehmen, das die Anschlüsse seiner Infrastruktur als Kundenanlage über zwei Netzanschlüsse an das Netz des Verteilernetzbetreibers (Antragsgegner) erreichen möchte, betreibt an mehreren Standorten unter anderem Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Nahwärmenetze und

Energieanlagen zur Abgabe von Energie, mit denen es Letztverbraucher mit Wärme und Strom (Antragstellerin).

Die Antragstellerin versorgte aufgrund eines Wärmelieferungsvertrags mit der Grundstückseigentümerin vier Wohnblöcke mit 96 Wohneinheiten, gelegen auf einer Fläche von 9.000 m², sowie sechs Wohnblöcke mit 160 Wohneinheiten, gelegen auf einer Fläche von 25.500 m², durch jeweils eine Energiezentrale und ein daran angeschlossenes Nahwärmenetz mit Wärme und Warmwasser. Die in den beiden Gebieten gelegenen Wohnblöcke waren sämtlich an das Verteilernetz der Antragsgegnerin angeschlossen.

2018 begann die Antragstellerin mit der Planung für die Errichtung und den Betrieb zweier Blockheizkraftwerke mit 20 kW und 40 kW elektrischer Leistung und zweier galvanisch getrennter elektrischer Leitungssysteme, an die die in den Wohnblöcken wohnenden Letztverbraucher (Mieter) angeschlossen werden sollten. Den in den Blockheizkraftwerken neben Wärme und Warmwasser erzeugten Strom wollte sie an die Mieter verkaufen. Sie meldete bei der Antragsgegnerin Netzanschlüsse für zwei getrennte Kundenanlagen mit Elektrohauptanschlüssen an und beantragte den Anschluss an deren Netz sowie die Bereitstellung der erforderlichen Zählpunkte gemäß § 20 Abs. 1d EnWG. Die Antragsgegnerin lehnte die Anträge ab, weil es sich nicht um Kundenanlagen handele.

Sowohl die Landesregulierungsbehörde als auch das OLG Dresden hatten das Vorliegen einer Kundenanlage abgelehnt. Der BGH hatte die Sache zur Vorabentscheidung an den EuGH vorgelegt. Die Vorlage erfolgte in einem Rechtsbeschwerdeverfahren ([BGH 13.12.2022 – EnVR 83/20](#)), in dem der BGH die Frage vorgelegt hatte, ob die Kundenanlage gemäß § 3 Nr. 24a EnWG mit den europarechtlichen Vorgaben in Einklang stehe, wonach Verteilernetze die im EnWG umgesetzten Regulierungsvorgaben der Richtlinie einzuhalten hätten.

3.4 Was genau hat der EuGH vom 28. November 2024 entschieden?

Der [Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung in der Rechtssache C-293/23 vom 28. November 2024](#) im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens des BGH zur Abgrenzung von Kundenanlagen und Verteilernetzen eine klare Linie gezogen und die Frage wie folgt bewertet:

„Art. 2 Nrn. 28 und 29 sowie die Art. 30 bis 39 der [Richtlinie \(EU\) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU](#) sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der ein Unternehmen, **das anstelle des bisherigen Verteilernetzes eine Energieanlage einrichtet und betreibt, um mit in einem Blockheizkraftwerk erzeugtem Strom mit einer jährlichen Menge an durchgeleiteter Energie von**

bis zu 1 000 MWh mehrere Wohnblöcke mit **bis zu 200 Wohneinheiten** zu versorgen, wobei die Kosten der Errichtung und des Betriebs der Energieanlage von den Letztverbrauchern getragen werden, die Mieter dieser Wohneinheiten sind, und dieses Unternehmen den erzeugten Strom an diese Verbraucher verkauft, sofern diese Anlage dazu dient, Elektrizität mit Hoch-, Mittel- oder Niederspannung weiterzuleiten, um sie an Kunden zu verkaufen und **keine der in dieser Richtlinie ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen oder Freistellungen von diesen Verpflichtungen** anwendbar ist, nicht den Verpflichtungen eines Verteilernetzbetreibers unterliegt.¹

3.5 Wirkt das EuGH-Urteil auch in anderen Fällen?

Das Urteil des EuGH ist im Rahmen eines sogenannten Vorabentscheidungsverfahrens ergangen. Ein nationales Gericht – hier der BGH – hat dem EuGH eine Frage zur Auslegung des EU-Rechts vorgelegt. In derartigen Verfahren beantwortet der EuGH nur die ihm vorgelegte Rechtsfrage, entscheidet aber nicht den konkreten Fall. Letzteres bleibt Aufgabe des nationalen Gerichts, hier des BGH oder in weiteren Fällen auch anderer Gerichte.

Der BGH ist an die Auslegung des EuGH gebunden und muss dessen Entscheidung bei der Urteilsfindung im konkreten Fall berücksichtigen und anwenden. Das Urteil entfaltet daneben eine faktische Bindungswirkung für andere nationale Gerichte, die sich an der Auslegung orientieren müssen, um eine einheitliche Anwendung des EU-Rechts zu gewährleisten. De-facto hat die Entscheidung daher eine generelle Bindungswirkung und wirkt auch für alle anderen Mitgliedsstaaten wie verbindliche Auslegungsrichtlinien.

3.6 Was hat der BGH entschieden?

Der BGH hat in dem konkreten Einzelfall entschieden, der auch dem Vorlageverfahren zugrunde lag. Im vorliegenden Fall kommt er zu dem Ergebnis, dass es sich bei den umstrittenen Anlagen nicht um Kundenanlagen, sondern um ein Verteilernetz handelt. Netzbetreiberpflichten, obliegen dann dem ursprünglichen Betreiber der Kundenanlage, der nun als Betreiber eines Netzes einzuordnen ist. Zu diesem Zweck hat der BGH den Begriff der Kundenanlage in § 3 Nr. 24a EnWG europarechtskonform ausgelegt. Welcher Anwendungsbereich für § 3 Nr. 24a EnWG genau verbleibt, hat der BGH offengelassen.

¹ Die Hervorhebungen sind durch den Verfasser dieser Anwendungshilfe erfolgt.

Aus der Begründung der BGH-Entscheidung zu § 3 Nr. 24a EnWG wird deutlich, dass er dort, wo es sich bei der Energieanlage nicht um ein Netz handelt, noch einen restlichen Anwendungsbereich sieht. Dies gilt nach Auffassung des BGH vor allem für Energieanlagen, die nicht dem Verkauf von Energie dienen. Dazu führt der BGH in der Begründung aus: „Erfasst sind jedenfalls sämtliche Leitungssysteme, die der Weiterleitung von Elektrizität dienen, die nicht zum Verkauf bestimmt ist. Das sind etwa Energieanlagen, die der Eigenversorgung der Betreiber dienen (vgl. BT-Drucks. 17/6072, S. 51), also beispielsweise mit Erzeugungsanlagen verbundene Leitungssysteme, die von Eigentümern einer Wohnungseigentumsanlage oder Grundstückseigentümern gemeinsam betrieben und genutzt werden.“ Interessant ist, dass der BGH hier immer auf Leitungssysteme abstellt und einzelne Leitungen unerwähnt lässt.

3.7 Was kann der deutsche Gesetzgeber tun?

Die Definition der Kundenanlagen in § 3 Nr. 24a EnWG entspricht nicht den Vorgaben in der Richtlinie und muss geändert werden. Jeder Versuch einer neuen Definition einer Kundenanlage im EnWG müsste allerdings auch in der Zukunft mit den Vorgaben der Richtlinien vereinbar sein. Offensichtlich geht allerdings auch die EU-Kommission davon aus, dass nicht alle Energieanlagen zur Fortleitung von Energie den regulatorischen Vorgaben für Versorgungsnetze nach der Binnenmarktrichtlinie unterliegen sollen (siehe dazu auch Kapitel 3.14.1). Mit anderen Worten: Es ist davon auszugehen, dass Hauseigentümer in ihren Gebäuden in der Regel kein Netz betreiben. Der Gesetzgeber könnte daher zum Beispiel klarstellend den Begriff des Netzbetreibers so fassen, dass derartige Energieanlagen nicht erfasst sind.

3.8 Wird die BNetzA eine Interpretationshilfe veröffentlichen?

Der BDEW geht nicht davon aus, dass die BNetzA kurzfristig ihre Sichtweise zur Auslegung und Anwendung des Begriffs der Kundenanlage in Abgrenzung vom Begriff des „Netzes“ in einem Hinweis oder Positionspapier veröffentlichen wird. Für Bestandsanlagen wird das EnWG mit dem Inkrafttreten der Energierechtsnovelle 2025 ein Übergangsregelung in § 118 Abs. 7 enthalten. Sollte die BNetzA in einem Missbrauchsverfahren in anderen Fällen bis zum Inkrafttreten einer endgültigen gesetzlichen Regelung eine entsprechende Entscheidung treffen müssen, wird sie die Grundsätze des BGH zugrunde legen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass viele ggf. betroffene Betreiber in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden fallen würden.

3.9 Warum ist die Unterscheidung zwischen einem Netz und einer Kundenanlage so wichtig?

Die Definition der Kundenanlage sollte für das EnWG und dessen nachgelagerte Verordnungen Klarheit darüber schaffen, für welche Energieanlagen die regulatorischen Vorgaben für Netzbetreiber aus dem EnWG gelten. Sie sollte eine eindeutige Bestimmung ermöglichen, an welchem Punkt das regulierte Netz beginnt und die unregulierte Kundenanlage endet. Sie sind daher ausweislich der Gesetzesbegründung (BT Drs. 17/6072, S. 51) von Bedeutung für die Beantwortung der Frage, welche Regulierungsanforderungen nach dem EnWG gelten. Die Anforderungen umfassen Pflichten zur Transparenz, Diskriminierungsfreiheit, Entflechtung und Entgeltkalkulation. Aufgrund der Bedeutung der Energienetze für die Energieversorgung unterliegen ihre Betreiber vielfältigen Verpflichtungen, unter anderem Transparenz-, Berichts- und Mitteilungs- sowie Zertifizierungspflichten. Die Vorgaben des EnWG etablieren und beschreiben eine Betriebspflicht, die Pflicht zum Netzanschluss und den Netzzugangsanspruch. Die Umsetzung dieser Pflichten ist mit einem hohen finanziellen und personellen Aufwand für die Netzbetreiber verbunden. Dies hat zur Folge, dass Kundenanlagen ohne die regulatorischen Anforderungen deutlich einfacher und effizienter und damit wirtschaftlicher betrieben werden können. Darüber hinaus lässt sich für Betreiber von Kundenanlagen auch die Zahlung von Netzentgelten optimieren.

3.10 Ist die sogenannte „Kundenanlage“ im europäischen Recht definiert?

Nein, in den EU-Richtlinien gibt es keine Definition des Begriffs der Kundenanlagen, wie § 3 Nr. 24a und Nr. 24b EnWG. Die europäischen Vorgaben sehen lediglich die Definitionen für die verschiedenen Energieversorgungsnetze darunter Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze vor. Die Richtlinie kennt daneben auch den Begriff der „Direktleitung“, der neben den Versorgungsnetzen als eigenständiger Begriff definiert ist. Mit den Begriffsdefinitionen zu den Kundenanlagen wollte der deutsche Gesetzgeber Klarheit zu der Frage schaffen, wo die Grenze zu ziehen ist zwischen den Energieversorgungsnetzen, für die die Vorgaben des EnWG und damit auch der Richtlinie gelten und solchen Energieinfrastrukturen, die wie Innen-Installationen eines Gebäudes diesen Vorgaben nicht unterfallen.

3.11 Gilt das auch für den Gasbereich?

Grundsätzlich gelten die Regelungen auch für den Gasbereich. Dort haben sie bisher allerdings keine besonders große Bedeutung erhalten. Für den Bereich Wasserstoff sehen die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1788 vom 13. Juni 2024 zusätzliche besondere Ausnahmen für den Wasserstoffbereich vor: in Art. 51 der Richtlinie für bestehende Wasserstoffnetze und für geografisch begrenzte Wasserstoffnetze in Art. 52.

3.12 Wie ist der Begriff des Netzes definiert?

Der Begriff „Netz“ ist als solcher weder in der Binnenmarktrichtlinie noch im EnWG definiert. Das **Energieversorgungsnetz** erfasst nach § 3 Nr. 16 EnWG sowohl Stromnetze aller Spannungsebenen als auch Gasnetze aller Druckstufen. Die regulatorischen Vorgaben der Binnenmarktrichtlinie gelten für Energieversorgungsnetze. Der Begriff ist wie dargestellt entscheidend für den Umfang der anzuwendenden regulatorischen Anforderungen des EnWG an das Energieversorgungsnetz und dessen Betreiber. Energieanlagen, die nicht als Energieversorgungsnetze einzustufen sind, unterliegen diesen Anforderungen nicht.

Mindestvoraussetzung für das Vorliegen eines Energieversorgungsnetzes ist, dass über die Energieanlagen nachgelagerte **Letztverbraucher als Dritte** versorgt werden (BGH Beschl. v. 18. 10. 2011 – EnVR 68/10 Rn. 9; BGH Beschl. v. 3. 6. 2014 – EnVR 10/13, NVwZ 2014, 1600 Rn. 35; Theobald/Kühling/Theobald EnWG § 3 Rn. 127–131). Fehlt es schon an dieser Voraussetzung kann nicht vom Vorliegen eines Netzes ausgegangen werden. Daran könnte es z.B. bei reinen Einspeisenetzen fehlen².

In seiner Entscheidung hat der EuGH ebenfalls noch einmal bestätigt, dass der Netzbegriff weit zu fassen ist und entsprechende Energieanlagen nur unter den engen Voraussetzungen der Binnenmarktrichtlinie von den regulatorischen Verpflichtungen ausgenommen werden können, soweit sie keine Energienetze sind. Leitungssysteme, die der Weiterleitung von Elektrizität zum Verkauf an Dritte dienen sind danach als Energieversorgungsnetze zu betrachten. Dabei hat der EuGH aber auch bereits festgestellt, dass bestimmte Konstellationen (wie Eigenversorgung) diese Anforderungen nicht erfüllen bzw. keine Netze sind.

Eine teilweise Freistellung von einigen regulatorischen Vorgaben gelten für sogenannte **geschlossene Verteilernetze**. Dabei handelt es sich um Energieversorgungsnetze, denen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens des Status eines geschlossenen Verteilernetzes zugestanden wurde. Für diese Energieversorgungsnetzes findet § 110 EnWG Anwendung. Die Genehmigung der Einstufung als geschlossenes Verteilernetz ist nicht möglich, wenn in diesem Netz mehr als nur eine geringe Zahl an Letztverbrauchern versorgt werden, die Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen. Für viele Objekte, die bisher als klassische Kundenanlagen angeschlossen wurden, würde diese Regelung entweder keine wesentliche Erleichterung sein, oder – wegen der Versorgung von Haushaltskunden – gar nicht zur Anwendung kommen können.

² Diese Frage soll in einer weiteren Auflage noch näher beleuchtet werden.

Ein Anwendungsbereich für die Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24a EnWG kann also nur noch dort verbleiben, wo die betroffene Energieanlage kein Energieversorgungsnetz ist.

Festzuhalten bleibt, dass die in § 3 Nr. 24a EnWG genannten Kriterien, darunter die wirtschaftliche Unbedeutendheit der Anlage nach den Urteilen künftig keine Bedeutung mehr haben können.

3.13 Sind die Ausnahmen für „kleine isolierte Netze“ oder „kleine Verbundnetze“ in Deutschland anwendbar?

Für kleine, isolierte oder Verbundnetze mit einem Verbrauch von weniger als 3 000 GWh im Jahr 1996, bei dem weniger als 5 % seines Jahresverbrauchs durch einen Verbund mit anderen Netzen bezogen wird, sieht die Binnenmarktrichtlinie Strom die Möglichkeit für die Mitgliedsstaaten vor, Ausnahmen zuzulassen. Deutschland hat derartige Netze bisher nicht bei der Kommission gemeldet, anders als beispielsweise Griechenland und Zypern für abgelegene Regionen oder Inseln. Es ist auch sehr fraglich, ob und wenn ja für welche Energieanlagen in Deutschland, eine solche Ausnahme überhaupt möglich wäre auch vor dem Hintergrund, dass maximal 5% des Jahresverbrauchs durch einen Verbund mit einem anderen Netz bezogen werden darf.

3.14 Wie lassen sich Energieversorgungsnetze von anderen Energieanlagen abgrenzen?

Neben solchen Infrastrukturen, die als Energieversorgungsnetz einzustufen sind, gibt es auch weitere Energieanlagen, die dem Netzbegriff nicht unterfallen oder kein „Netz“ im eigentlichen Sinne sind. Dies bestätigt auch der BGH in seiner Entscheidung, indem er einen Anwendungsbereich des § 3 Nr. 24a EnWG sieht und die europarechtskonforme Auslegung als möglich ansieht.

Grundsätzlich unterscheidet auch die Binnenmarktrichtlinie zwischen Leitungen (z.B. Verbindungsleitungen und Direktleitungen) und einem Energieversorgungsnetz, das in der Regel aus mehreren Leitungen besteht. Im vorliegenden Fall zu den Kundenanlagen spricht der BGH in der Begründung von Leitungssystemen und nicht von einzelnen Leitungen. Der BGH hat an anderer Stelle allerdings bereits entschieden, dass auch einzelne Leitungen, die verschiedene Verbundnetze verbinden, Teil des Netzes sind und ihre Betreiber daher Netzbetreiber sind (Baltic Cable EnVR 21/16). Im vorliegenden Fall hilft diese Einordnung wenig weiter. Für einzelne Leitungen oder Leitungsverbände ist daher auf dem jeweiligen Einzelfall abzustellen. Es kann dabei weder per se angenommen noch ausgeschlossen werden, dass es sich dabei jeweils um ein Energieversorgungsnetz handelt. Nachfolgend sind beispielhaft für einzelne

Konstellationen Argumente für oder gegen die Einordnung als Netz im Sinne des EnWG zusammengefasst:

3.14.1 Ist eine elektrische Anlage hinter der Hausanschlusssicherung weiterhin als Kundenanlage anzusehen?

Es sprechen gute Gründe dafür, dass die klassische elektrische Anlage hinter der Hausanschlusssicherung eines Gebäudes mit einem Netzanschluss in Niederspannung nach § 13 NAV Teil des Gebäudes und nach wie vor **nicht Teil des Netzes** ist. Nicht alle Energieanlagen hinter einem Netzanschluss oder hinter der Hausanschlusssicherung können dabei als Kundenanlage eingeordnet werden. Es sind dabei viele unterschiedliche Varianten denkbar, die in den Beispielen in Kapitel 3.14 näher eingeordnet werden.

Als Gebäude ist nach § 3 Nr. 20a EnWG eine überdeckte alleinstehende oder baulich verbundene bauliche Anlage zu verstehen, die von Menschen betreten werden kann.

Eine entsprechende Unterteilung in eine Verbrauchseinheit und eine Verbrauchsanlage sehen im Übrigen auch die europäischen Vorgaben des Netzkodex für den Lastanschluss (Verordnung EU 2016/1388 vom 17. August 2016) vor, der für Verbrauchseinheiten in **Verbrauchsanlagen** sowie geschlossenen Verteilernetzen meist identische Regelungen vorsieht. Die Verordnung enthält außerdem separate Regelungen für den Anschluss von Verteilernetzanlagen. Demnach geht auch diese Verordnung davon aus, dass es neben Verteilernetzen und geschlossenen Verteilernetzen auch weitere Energieanlagen gibt, die keine Verteilernetze, sondern eben Verbrauchsanlagen sind und als solche verschiedene Verbrauchseinheiten zusammenfassen und die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben in der Regel jeweils dem Betreiber der Verbrauchsanlage, dem geschlossenen Verteilernetz und dem Verteilernetz übertragen.

Die Verantwortung für die elektrische Anlage hinter der Anschlusssicherung obliegt dem Anschlussnutzer und nicht dem Netzbetreiber. Dieser Logik folgt auch die oben erwähnte Netzkodex. Darüber hinaus lässt sich schon die Frage stellen, ob die elektrische Anlage in einem Gebäude tatsächlich der Belieferung dient. Dies wird insbesondere dann deutlich, wenn der Zähler sich im Keller befindet und elektrische Anlage eher dem Abholen durch den Kunden am Übergabeort als der Weiterleitung der Energie bis zum Ort ihrer Nutzung z.B. in einer Wohneinheit dient.

Es ist also wie auch vom BGH bereits angedeutet anzunehmen, dass ein restlicher Anwendungsbereich für den Begriff der „Kundenanlage“ verbleibt.

Selbst wenn der Begriff „Kundenanlage“ nicht wie bisher genutzt werden könnte bzw. aus dem EnWG gestrichen würde, ist für diesen Bereich der Verbrauchsanlage, die ggf.

verschiedene Verbrauchseinheiten verbindet oder die elektrische Anlage in einem Gebäude der Betreiber der „Kunden-Energieanlage“ zuständig und nicht der Netzbetreiber. Die Binnenmarktrichtlinie dient der Schaffung integrierter, wettbewerbsgeprägter, verbraucherorientierter, fairer und transparenter Elektrizitätsmärkte. Anforderungen an Gebäude definiert darüber hinaus, neben den oben genannten Verordnungen, beispielsweise auch die Gebäudeeffizienzrichtlinie, die sich auf die elektrische Infrastruktur von Gebäuden und Parkplätzen (Leitungsinfrastruktur) bezieht und auf deren Eigentümer abzielt (Art. 14 Abs. 1 EPBD).

Darüber hinaus spricht für diese Auslegung auch die Einordnung des Begriffes der „angeschlossenen Kunden“ im Sinne des Art. 35 Binnenmarktrichtlinie durch die Europäische Kommission in ihren interpretative Notes zu den Entflechtungsvorgaben aus dem Jahr 2009. Darin hat die Kommission mit Blick auf den Schwellenwert für die Anwendung der organisatorischen und rechtlichen Entflechtung in Absatz 4 angenommen, dass der Begriff der angeschlossenen Kunden sich nicht nur auf den Netzanschluss selbst bezieht, sondern als angeschlossene Kunden an ein Verteilernetz auch alle Anschlussnutzer in einem Gebäude anzusehen wären, nicht jedoch die an ein vor- oder nachgelagertes Netz angeschlossenen Kunden. Dem ist zu entnehmen, dass die Kommission ganz offensichtlich Anschlussnutzer in Gebäuden als an das Verteilernetz angeschlossenen angesehen haben.

Die elektrische Infrastruktur von Gebäuden und dazugehörigen Parkplätzen kann also mit guten Argumenten als nicht zum Energieversorgungsnetz gehörig eingestuft werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (siehe unten Frage 3.14 ff.).

3.14.2 Sind Ladepunkte als ein Netz einzustufen?

Nein, die Ladeinfrastruktur selbst ist **nicht Teil des Netzes**, sondern eine Verbrauchsanlage, die auch nur im Einzelfall vom Netzbetreiber entweder für eigene Zwecke oder nach Genehmigung durch die Regulierungsbehörde betrieben werden darf, § 7c Absatz 1 EnWG. Je nach Konstellation könnten aber auf einem Grundstück verlegte Leitungen zur Versorgung der Ladeinfrastruktur als Netz anzusehen sein.

3.14.3 Ist eine Netzanschlussleitung auch als Netz einzustufen?

Vor dem Hintergrund der EuGH-Entscheidung ist davon auszugehen, dass **Netzanschlussleitungen** den Regulierungsvorgaben der Binnenmarktrichtlinie unterliegen, auch wenn hinsichtlich ihrer Finanzierung andere Regelungen gelten als für den Rest des Energieversorgungsnetzes. Für Anschlussleitungen, durch die EEG-Anlagen angeschlossen werden, können Sonderregelungen gelten (zu EEG-Netzanschlussleitungen nachfolgend unter Nr. 3.22). Der Netzanschluss verbindet das Elektrizitätsversorgungsnetz mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, § 6 NAV. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit

der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Damit differenziert die Regelung die Anschlussleitung vom Rest des Netzes.

Netzanschlüsse in diesem Sinne gehören allerdings zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und müssen in seinem Eigentum stehen oder ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen werden. Sie werden ausschließlich von dem Netzbetreiber unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Damit nimmt der Netzanschluss zwar insbesondere mit Blick auf die zu entrichtenden Netzentgelte eine Sonderposition ein und wird vom eigentlichen Netz unterschieden. Zum Teil werden die Netzanschlüsse auch bei der Erhebung der Netzlänge nicht europaweit und einheitlich mitberücksichtigt. Allerdings unterliegt er den regulatorischen Vorgaben hinsichtlich der Errichtung sowie des Betriebs und liegt im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Aus diesem Grund ist der Netzanschluss vor dem Hintergrund der EuGH-Entscheidung eher als Teil des Versorgungsnetzes anzusehen. Eine sich daraus ableitende Frage ist, welche Auswirkung dies auf Fälle hat, in denen ein vom Grundsatz abweichender Übergabepunkt vereinbart worden ist und die Anschlusssicherung und damit der Übergabepunkt nicht am Gebäude, sondern an der Grundstücksgrenze ist.

BDEW-Hinweis



Für neu anzuschließende Objekte sollten die Beteiligten berücksichtigen, dass eine oder mehrere auf dem Grundstück verlegte Leitungen je nach Konstellation als Netz einzustufen sein können und der Betreiber dieser Energieanlagen damit ungewollt zum Netzbetreiber werden kann. Es empfiehlt sich für Anschlussnetzbetreiber auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen, insbesondere in den unten beschriebenen Einzelfällen.

3.14.4 Was ist eine Direktleitung und unterliegt sie den Regulierungsvorgaben des EnWG?

Sowohl das EnWG als auch die Binnenmarkttrichtlinie grenzen die **Direktleitung** von einem **Energieversorgungsnetz** ab. Die Definition gilt sowohl für den Strom- als auch für den Gasbereich. Nachfolgend wird der Vereinfachung halber auf den Strombereich abgestellt, für den die Relevanz der EuGH-Entscheidung höher ist. Erfasst sind danach Leitungen, die eine Verbindungen schaffen zwischen:

- einen Elektrizitätserzeuger bzw. ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen
- zum Zwecke der direkten Versorgung mit einer eigenen Betriebsstätte, mit Tochterunternehmen oder mit Kunden (§ 3 Nr. 12 Alt. 2 EnWG);

In allen Varianten ist kennzeichnend, dass die Direktleitung nicht Bestandteil des eigentlichen Netzes ist und ohne Beeinträchtigung des Verbundnetzes hinweggedacht werden kann (BGH Beschl. v. 18. 10. 2011 – EnVR 68/10 Rn. 18).

Nicht einheitlich verstanden wird, ob eine **Direktleitung** (§ 3 Nr. 12 EnWG) auch zu den Energieversorgungsnetzen gehört, aber deren Regulierungsanforderungen nicht erfüllen muss oder ob Direktleitungen von Energieversorgungsnetzen abzugrenzen sind und gerade keine Energieversorgungsnetze sind. Klar ist aber, dass die Binnenmarktlinie eigene Vorgaben für den Umgang mit Direktleitungen und erhebliche Erleichterungen vorsieht, die der Mitgliedsstaat für Betreiber von Direktleitungen schaffen soll (Art. 7 BMRL-Strom).

Einheitlich wird daher angenommen, dass – da kein Dritter Zugang zu der Leitung hat – auch kein Wettbewerb um die Nutzung und damit kein Anlass für eine staatliche Überwachung besteht.

Während die deutsche Fassung der Richtlinie in der Definition nach Art. 2 Nr. 41 von „einzelnen“ Produktionsstandorten und „einzelnen Kunden“ spricht, formulieren die englische und französische Version die Definition mit „isolated“ und „isolé“ deutlich enger (ebenso weitere Sprachfassungen).



Praxistipp für Direktleitungen

Direktleitungen verbinden einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden oder einen Elektrizitätserzeuger oder ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, mit einem Tochterunternehmen oder mit einem Kunden. Vor diesem Hintergrund kann angenommen werden, dass ein Dienstleister, der für die Versorgung eines Kunden (z.B. eines Wasserwerks) eine Leitung von einem Windpark auf einem anderen Grundstück für die ausschließliche Versorgung dieses Kunden verlegt, eine Direktleitung und kein reguliertes Versorgungsnetz betreibt.

Errichtet dagegen ein Energiedienstleister eine Leitung, um aus einer in einem Gebäude errichteten KWK-Anlage auch die Mieter weiteren Gebäudes mit Strom zu versorgen, so handelt es sich dabei nicht mehr um eine Direktleitung, weil diese Leitung nicht der Versorgung eines einzelnen Kunden oder eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens zur direkten Versorgung der eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen oder Kunden dient.

BDEW-Hinweis zu anhängigen Vorlageverfahren vor dem EuGH zum Begriff der Direktleitung:

Dem EuGH liegen derzeit zwei Vorabentscheidungsersuchen aus Lettland vor, die verschiedene Fragen zum Begriff „Direktleitungen“ im Sinne von Art. 2 Nr. 41 der Richtlinie (EU) 2019/944 klären sollen.

Vorlagefragen im Vorabentscheidungsverfahren [C-722/24](#)

a) Ist der in dieser Vorschrift verwendete Begriff „*einzelner (engl. „isolated“)* Produktionsstandort“ dahin zu verstehen, dass darunter auch eine Leitung fällt, die im Eigentum eines Erzeugers steht, an ein Kraftwerk angeschlossen ist, zur Übertragung des erzeugten Stroms bestimmt ist und über die Grenzen des Standorts (Postanschrift) des Kraftwerks hinausreicht?

b) Umfasst die in der genannten Vorschrift verwendete Begriffsbestimmung von „Direktleitung“ eine Leitung, die einen Kunden dadurch mit einem Produktionsstandort (Blockheizkraftwerk) verbindet, dass sie ihn an eine Leitung anschließt, die im Eigentum des Erzeugers steht, bereits errichtet ist und zur Stromübertragung bestimmt ist, wenn im Ergebnis die Stromversorgung vom Erzeuger zum Kunden ohne Zwischenschaltung des Netzes des Verteilernetzbetreibers sichergestellt wird? Ist es für die Beantwortung dieser Frage von Bedeutung, dass die bereits errichtete, im Eigentum des Erzeugers stehende und zur Stromübertragung bestimmte Leitung, an die die geplante Leitung angeschlossen würde, um den neuen Kunden zu erreichen, bereits für die Stromversorgung anderer Kunden genutzt wird?

Vorlagefragen im Vorabentscheidungsverfahren [C-756/24](#)

a) Ist Art. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung) dahin auszulegen, dass eine „Direktleitung“ eine alternative Form der Stromversorgung darstellt, wenn ein Kunde es wünscht, oder ist die Richtlinie dahin auszulegen, dass eine Direktleitung nur in Ausnahmefällen zulässig ist?

b) Ist Art. 2 Nr. 41 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung) dahin auszulegen, dass „Direktleitung“ eine Leitung sein kann, mit der ein Erzeuger, der mit dem Verteilernetz verbunden ist, mit einem an das Verteilernetz angeschlossenen Kunden verbunden werden soll, wenn dieser Kunde diesen Anschluss zum Verteilernetz nach dem Bau der geplanten Leitung als Reserveanschluss beibehalten wird, jedoch



vom Verteilernetz entkoppelt sein wird, solange er über diese Direktleitung vom Erzeuger mit Strom versorgt wird?

c) Ist unter dem Begriff „einzelner Kunde“ in Art. 2 Nr. 41 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung) ausschließlich ein Kunde zu verstehen, der nicht an das Verteilernetz angeschlossen ist und dem der Verteilernetzbetreiber nicht durch den Bau eines Anschlusses zu angemessenen Kosten die nötige Kapazität gewährleisten kann?

3.15 Welche Energieanlagen zur Versorgung mehrerer Endkunden wären danach eher als Netze einzustufen und welche eher nicht?

Mit Blick auf die Versorgung von Endkunden, die auch Haushaltskunden sind, lässt sich aus Sicht des BDEW für folgende Fälle gut vertreten, dass es sich weiterhin um eine Kundenanlage also kein Netz handelt:

➤ Elektrische Anlage eines oder mehrerer selbst genutzter Gebäude

Sind Anschlussnutzer und Gebäudeeigentümer identisch, dienen die Energieanlagen in dem Gebäude nicht der Versorgung dritter Letztverbraucher oder Kunden und sind in keinem Fall ein Netz im Sinne der Richtlinie oder des EnWG. Betreiber solcher Energieanlagen sind auch nicht für ein „bestimmtes Gebiet“ im Sinne von Art. 2 Nr. 29 BMRL verantwortlich, sondern für ein Gebäude. Die Leitungen dienen nicht der Belieferung von Kunden, sondern der eigenen Versorgung. Gleiches gilt auch für eigene Leitungen des Anschlussnutzers, mit denen weitere eigene Gebäude wie Garagen versorgt werden, selbst wenn für diese Anbindung beispielsweise ein Erdkabel verlegt ist. Auch in diesen Fällen dienen derartige Leitungen der eigenen Versorgung. So argumentiert auch der BGH in der Entscheidungsbegründung.

Diese Argumente lassen sich auch auf zusammenhängende Gebäude übertragen, bei denen über die elektrische Anlage eines Nachbarn ein weiterer Nachbar mitversorgt. In solchen Konstellationen handelt es sich nicht um eine Energieanlage in einem bestimmten Gebiet, sondern in zusammenhängenden Gebäuden. Ein Ausbau in einem bestimmten Gebiet wäre in solchen Fällen nicht denkbar, denn die Erweiterung der Anlage in diesem Sinne wäre gar nicht möglich. In den zuletzt genannten Fällen handelt sich auch nicht um ein Leitungssystem, sondern um eine einzelne Leitung.

⇒ **Eher kein Netz**

➤ **Elektrische Anlage in einzelnen oder mehreren baulich zusammenhängenden vermieteten Gebäuden**

Bei einem Gebäude, dessen Wohn- bzw. Geschäftsräume vermietet werden, gilt das zu Fall oben Gesagte. Bei den Energieanlagen im Gebäude handelt es sich um die elektrische Anlage, die die EPBD (Energy Performance of Buildings Directive – EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden) als elektrische Infrastruktur von Gebäuden bezeichnet und nicht um Netze in einem „bestimmten Gebiet“ im Sinne der BMRL. Der BDEW geht davon aus, dass ein einzelnes Gebäude in diesen Fällen auch vorliegen kann, wenn beispielsweise ein einheitlicher Wohnblock mehrere über einen Netzanschluss mitversorgte Aufgänge mit eigenen Treppenhäusern und Postanschriften hat. Insgesamt kommt es in diesen Fällen, aber auf den **Einzelfall** an, denn die Abgrenzung ist fließend.

Fälle in denen von außen zunächst einzeln stehende Gebäude erscheinen, diese aber auf einem gemeinsamen Fundament mit einem gemeinsamen Keller bzw. einer gemeinsamen Tiefgarage stehen, sind danach ggf. anders zu behandeln als einzeln stehende Gebäude, bei denen es „nur“ jeweils einen Zugang zu einer gemeinsamen Tiefgarage oder vielleicht einen verbindenden Kabelschacht gibt. Handelt es sich aber nicht nur um irgendeine bauliche Verbindung, sondern ein gemeinsames Dach oder einen gemeinsamen Keller, spricht viel dafür, dass es sich auch um ein einheitliches Gebäude handelt, insbesondere wenn ein zweiter Netzanschluss für solche Gebäude aus elektrotechnischen Erwägungen nicht ohne weiteres umgesetzt werden kann. Dies gilt vor allem, wenn das Gebäude auf einem gemeinsamen Grundstück steht von außen als ein Gebäude wahrgenommen wird, unabhängig davon, wie viele Postanschriften für einzelne Eingänge gelten. In diesen Fällen kann aus Sicht des BDEW hinsichtlich der energiewirtschaftsrechtlichen Einordnung kein Unterschied zwischen besonders großen Hochhäusern und Wohnblocks mit mehreren Hauseingängen bestehen. Dies gilt insbesondere, wenn die Gebäude einen gemeinsamen Anschlussnehmer bzw. Gebäudeeigentümer haben. Für die Einordnung als elektrische Anlage in einem Gebäude und nicht als Netz spräche auch, wenn es sich zusätzlich um eine Leitung und nicht ein Leitungssystem handelt.

⇒ **Eher kein Netz**

➤ **Mitversorgte Gebäude oder Anlagen auf dem gleichen Grundstück**

Befinden sich auf dem gleichen Grundstück weitere Gebäude oder Anlagen wie z.B. Garagen oder Werkstätten oder auch Ladeinfrastruktur, die vermietet sind oder Dritten gehören und über den Hauptanschluss mitversorgt werden, kommt es für die rechtliche Einordnung aus Sicht des BDEW auf den Einzelfall an.

Für die Einordnung als Netz spricht, wenn mehrere Energieanlagen (z.B. mehrere einzelne nicht baulich verbundene Gebäude oder Gebäude, Ladepunkte und Parkautomaten unterschiedlicher Eigentümer oder Pächter) angebunden sind und mitversorgt werden.

Handelt es sich um eine einzelne Leitung spräche gegen die Einordnung als Teil eines Netzes, das eine solche einzelne Leitung in der Regel gerade nicht wie in dem Baltic-Cable-Fall verschiedene Netze verbindet und deswegen als Teil des Netzes zu verstehen wäre.

Hinzu kommt, dass aus technischen Gründen auf einem Grundstück möglichst nur ein Netzanschluss errichtet werden soll. Zwar müssen Netzbetreiber für Netzanschlüsse auf der Grundlage des EnWG auch einen zweiten Netzanschluss ermöglichen, wenn keine gewichtigen Gründe dagegen sprechen. Allerdings ist das für alle Beteiligten mit erheblichem Mehraufwand verbunden. Das Zusammenspiel dieser Regelungen darf in keinem Fall dazu führen, dass der Eigentümer des Grundstücks, bzw. der Gebäude bzw. Anlagen nur deswegen selbst zum Netzbetreiber wird, weil kein zweiter oder ggf. auch mehrere Netzanschlüsse errichtet werden sollen. Unberührt bleibt dabei der Grundsatz, das geltende elektrotechnische Regelungen und Normen beim Anschluss von Anlagen stets einzuhalten sind.

Bei einer Leitung, das einen oder mehrere Ladepunkte auf einem zum Gebäude gehörigen Parkplatz anbindet, spricht gegen die Einordnung als Netz, dass baurechtliche Vorgaben bei der Errichtung des Gebäudes die Schaffung von Parkraum vorsehen und die Regelungen aus der EPBD entsprechende Pflichten zur Errichtung von Ladepunkten. Beide Regelungsbereiche richten sich diesbezüglich an den Eigentümer des Gebäudes.

Auch in diesen Fällen gilt, dass solche Leitungen, die der eigenen Versorgung dienen nicht als Netz zu betrachten sind. Miteigentum an Energieanlagen wie sie vor allem bei Wohnungseigentumsgemeinschaften vorliegen führen dazu, dass es sich nicht um Energieanlagen handelt, die der Belieferung von Kunden dienen, sondern aus Sicht jedes Miteigentümers der eigenen Versorgung. So sieht es auch der BGH in der Entscheidungsbegründung.

Sind separate Anlagen oder Gebäude über eine oder mehrere Leitungen verbunden und waren diese Anlagen oder Gebäude zuvor jeweils mit einem eigenen Netzanschluss an das Verteilernetz angeschlossen, lässt die EuGH-Entscheidung allerdings keinen Spielraum für Interpretation. Dies wird häufig gerade bei schon bestehenden Quartieren mit mehreren Wohnhäusern der Fall sein. In diesen Fällen muss es aus Sicht des BDEW bei der Einordnung dieser oder sie ersetzender Energieanlagen als **Verteilernetz** bleiben unabhängig davon, ob sie sich auf einem Grundstück befinden oder nicht.

⇒ **Sehr abhängig vom Einzelfall**



Kriterien, die bei der Einordnung in der Praxis helfen können

Aus Sicht des BDEW lassen sich folgende Anhaltspunkte nutzen, um eine Energieanlage, die Teil des Energieversorgungsnetzes im Sinne des EnWG ist, von einer Energieanlage, die z.B. Teil eines Gebäudes (elektrische Anlage des Gebäudes – Kundenanlage) ist, zu differenzieren. Für das Vorliegen einer elektrischen Anlage bzw. gegen das Vorliegen eines Energieversorgungsnetzes können insbesondere folgende Anhaltspunkte sprechen:

- Energieanlage dient nicht dem Verkauf von Energie
 - Energieanlage dient der Eigenversorgung
 - Energieanlage steht im Eigentum oder Miteigentum des Kunden
- Einheitliches Gebäude (ggf. mit verschiedenen Wohn- und Geschäftseinheiten) wird über eine Energieanlage im Gebäude versorgt
- Gebäude besteht aus mehreren Teilen (mehrere separate Eingänge), die aber baulich verbunden sind (z.B. gemeinsames Dach, gemeinsamer Keller zum Teil durchgängig begehbar)
- Kein unbebauter Grundstücksteil, der mehrere Gebäude trennt
- Energieanlage ist eine Leitung und kein Leitungssystem

Grundsätzlich ist eine Gesamtschau auf den Sachverhalt entscheidend. Je mehr Kriterien vorliegen, desto wahrscheinlicher handelt es sich **nicht** um ein Netz.

➤ **Mitversorgte Gebäude oder Anlagen auf anderen Grundstücken**

Leitungssysteme und Leitungen zur Verbindung mitversorgter Gebäude oder Anlagen auf anderen Grundstücken sind wohl in jedem Fall als ein Energieversorgungsnetz anzusehen, wenn sie nicht als Direktleitung einzustufen sind oder der Eigenversorgung dienen.

⇒ **Eher Netz**



BDEW-Hinweis:

Anlagen, bei denen je nach Ausgestaltung viel für die Einstufung als Energieversorgungsnetz spricht, sind in Erwägungsgrund (66) der Richtlinie genannt. Dazu gehören

- Große Campingplätze mit integrierten Anlagen (BGH EnVR 68/10)
- Bahnhofsgebäude
- Flughäfen
- Krankenhäuser
- Industriestandorte

Die Aufzählung basiert auf der Annahme, dass es sich bei der genannten Infrastruktur um ein Netz handelt, das aus Gründen des überbordenden Verwaltungsaufwandes von Ausnahmen von den Regulierungsvorgaben profitieren kann (§ 110 EnWG). Auch hier wird es allerdings auf die Ausgestaltung im Einzelfall ankommen. Nicht jede Infrastruktur in einem Krankenhaus oder an einem Industriestandort muss zwangsläufig ein Netz sein.

Ganze Quartiere in Form von Wohnsiedlungen sind danach ebenfalls als Netz einzustufen. Bei Industriestandorten und Krankenhäusern wird es auf die konkrete Ausgestaltung vor Ort ankommen.

3.16 Wie ist mit Mieterstromprojekten umzugehen?

Bei Mieterstromprojekten ist wie oben dargestellt zu unterscheiden. Sehr große Projekte mit mehreren Gebäuden und Projektbeteiligten werden als Netz anzusehen sein. Geförderte Mieterstromprojekte innerhalb eines Gebäudes sind je nach Ausgestaltung anders zu beurteilen als Mieterstromprojekte, die sich über mehrere Grundstücke und Gebäude erstrecken.



Praxistipp für Mieterstromprojekte

Praxisrelevant sind unter anderem Mieterstromprojekte, die bereits heute in großem Umfang oft innerhalb eines Gebäudes umgesetzt sind. Sie machen in den Großstädten einen Großteil der Projekte aus. Aus Sicht des BDEW können viele dieser Projekte nach der oben dargestellten Argumentation weiterhin als Kundenanlagen eingestuft werden. Gleiches gilt für Konstellationen der „gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung“ nach § 42b EnWG, die im Grundsatz auf die anteilige Versorgung innerhalb eines Gebäudes durch eine Solaranlage ausgerichtet ist. Voraussetzung ist allerdings, dass keine Durchleitung durch ein „Netz“ erfolgt.

Der nationale Gesetzgeber macht damit deutlich, dass eine gemeinschaftliche Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG sowie ein nach EEG gefördertes Mieterstromprojekt (§ 21 Abs. 3 EEG 2023) außerhalb des Verteilnetzes existieren kann und muss. Ähnlich sehen Art. 15 und 16 der Strombinnenmarkttrichtlinie vor, dass aktive Kunden (und mit Verweis aus Art. 16 darauf auch Bürgerenergiegemeinschaften) kostenorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Netzentgelten unterworfen sind, bei denen die in das Netz eingespeiste Elektrizität und die aus dem Netz bezogene Elektrizität getrennt

ausgewiesen werden, damit sichergestellt ist, dass sie in geeigneter und ausgewogener Weise zu den Gesamtsystemkosten beitragen. Auch hier geht der Richtliniengeber davon aus, dass diese Konstrukte auf eine Struktur außerhalb des Netzes aufgebaut werden und entsprechende Regelungen im Verhältnis zum Netz erforderlich sind.

Aus Sicht des BDEW lassen sich folgende Anhaltspunkte nutzen, um eine Energieanlage, die Teil des Netzes im Sinne des EnWG ist, von einer Energieanlage, die z.B. Teil eines Gebäudes (elektrische Infrastruktur des Gebäudes – Kundenanlage) ist, zu differenzieren.

Grundsätzlich gilt das oben allgemein Dargestellte. Für das Vorliegen einer Kundenanlage können folgende Anhaltspunkte sprechen:

- einheitliches Gebäude mit verschiedenen Wohn- und Geschäftseinheiten wird über eine Energieanlage versorgt
- Kein unbebauter Grundstücksteil, der mehrere Gebäude trennt
- Gebäudeteile sind auf einem Grundstück³ zusammengefasst
- Betreiber der elektrischen Anlage im Gebäude identisch mit Betreiber der Erzeugungsanlage oder dient der Eigenversorgung
- Einheitliche EE-Anlage versorgt alle Gebäudeteile

Der Einordnung steht nicht entgegen, dass

- das Gebäude aus mehreren Teilen besteht, die aber baulich eng verbunden sind (z.B. gemeinsames Dach, gemeinsamer Keller zum Teil durchgängig begehbar)
- innerhalb des Gebäudes Dritte versorgt (Vermietung) werden.

Werden in die Projekte mit mehreren Gebäuden, die auf einem oder mehreren Grundstücken errichtet sind, aber jeweils einen eigenen Netzanschluss haben und nicht mitversorgt werden, stellt sich die Frage nach der Einordnung der Leitung nicht. Sie ist Teil des Netzes des Anschlussnetzbetreibers.

3.17 Betrifft die EuGH-Entscheidung auch Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung?

Die EuGH-Entscheidung bezieht sich auf die vorgelegte Rechtsfrage und damit auf den im EnWG definierten Begriff der Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a EnWG. Der Begriff der **Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung § 3 Nr. 24b EnWG** ist allerdings ein spezieller

³Gemeint ist hier eher das Grundstück und nicht das Flurstück. Je enger der Zusammenhang desto eher handelt es sich eher nicht um ein Verteilernetz. Zwei Gebäude könnten aber auch auf zwei Flurstücken enger verbunden sein als auf einem Grundstück.

Unterfall. Anlagen, die Bestandteil der Produktionsanlagen eines Unternehmens des produzierenden Gewerbes oder anderer Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriezweige sind, gelten danach als Kundenanlagen, BT-Drs. 17/6072, 51.

Entscheidend ist, dass der Energietransport fast ausschließlich der betrieblichen Eigenversorgung dienen muss. Vor diesem Hintergrund ließe sich vertreten, dass die Energieversorgung über diese Anlagen nicht der Versorgung Dritter, sondern der eigenen Versorgung dient und daher kein Netz im Sinne der Binnenmarkttrichtlinie vorliegt. Unklar ist, wie die Regelung im Lichte der EuGH-Entscheidung und der BGH-Entscheidung auszulegen ist. In jedem Fall hat der BGH bereits in der Entscheidungsbegründung klargestellt, dass Energieanlagen zur Eigenversorgung keine Netze sind. Hier stellt sich allerdings die Frage, ob Eigenversorgung auch dann vorliegt, wenn sie der Lieferung innerhalb eines Konzerns dient und wenn ein zu vernachlässigender Anteil von Fremdversorgung erfolgt (z.B. Kantine oder Kiosk).

3.18 Wie ist mit Anlagen umzugehen, die bereits als Kundenanlagen nach dem EnWG eingestuft und als solche durch den Netzbetreiber an sein Netz angeschlossen worden sind?

Sind die Anlagen auch weiterhin als Kundenanlagen einzustufen, besteht kein Handlungsbedarf. Der EuGH hat aber **keinen Bestandsschutz** festgestellt, so dass sich in der Zukunft Handlungsbedarf noch ergeben kann. Wenn feststeht, dass eine zunächst als Kundenanlage angeschlossene Anlage als Energieversorgungsnetz einzustufen ist, besteht vor allem für dessen Betreiber Handlungsbedarf, da ihn im Anschluss an die Übergangsregelung neue Pflichten treffen.

In der mit einer Übergangsregelung in § 118 Abs. 7 EnWG geschaffenen Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2028 sollten die betroffenen Betreiber entsprechende Vorkehrungen treffen, um sich auf geänderte Bedingungen einzustellen. Wie eine permanente Neuregelung der Abgrenzung zwischen Kundenanlage und Netz aussehen kann, ist noch nicht klar. Die Bundesregierung ist aber aufgerufen, einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen.

Hintergrund ist, dass der enorme Aufwand, der für alle Beteiligten inklusive der Regulierungsbehörden mit einer Umorganisation zusammenhängt nur dann voran getrieben werden sollte, wenn mit großer Sicherheit davon auszugehen ist, dass es sich bei einer Energieanlage um ein Energieversorgungsnetz handelt. Gleichzeitig sollte der Gesetzgeber das Thema zum Anlaß nehmen und kritisch überprüfen, ob die verschiedenen immer zunehmenden Pflichten der Netzbetreiber wieder reduziert werden können.

Mit Blick auf die Rechte und Pflichten ist hier zwischen dem Betreiber der „Kundenanlage“ und dem Netzbetreiber, an dessen Netz die „Kundenanlage“ angeschlossen ist, zu unterscheiden.

Anschlussnetzbetreiber

Für den Anschlussnetzbetreiber erscheint es sinnvoll neu zu prüfen, welche Rechte und Pflichten ihn hinsichtlich der in der „Kundenanlage“ angeschlossenen Anschlussnutzer und deren Entnahme treffen. Hinsichtlich der Entnahme- und Einspeisestelle ist grundsätzlich der Anschlussnetzbetreiber zuständig. Dies betrifft die folgenden Bereiche:

- › Bilanzierung
- › Messung (Anzahl der Entnahme- und Einspeisestellen im eigenen Netz, Aufgabe des Messstellenbetriebs)
- › Anschluss- und Zugangspflichten nach EnWG und nachgelagerten Verordnungen.

Die mit diesen Themenbereichen zusammenhängenden Pflichten muss grundsätzlich der ehemalige „Kundenanlagenbetreiber“ übernehmen. Er wird zum bzw. ist Netzbetreiber und kann derartige Verteilernetzbetreiberpflichten, ggf. nicht kurzfristig übernehmen. Möglich wäre hier die Vereinbarung der Erbringung von Dienstleistungen zwischen Netzbetreibern.

Betreiber der Energieanlage, die als Kundenanlage eingestuft war

Die gleiche Prüfung muss auch der Energieanlagenbetreiber vornehmen. Ihn treffen im Zweifel Pflichten, die bisher sein Anschlussnetzbetreiber übernommen hat. Darüber hinaus muss der Betreiber der Energieanlage entscheiden, ob er selbst eine Genehmigung als Netzbetreiber beantragt und alle Aufgaben übernimmt. Insbesondere bedarf er einer Genehmigung nach § 4 EnWG.

BDEW-Hinweis für Energieanlagen, die als Energieversorgungsnetze einzustufen sind und als Kundenanlagen angeschlossen worden sind:

Es empfiehlt sich gemeinsam abzustimmen, wie und auf wen die Aufgaben übergehen sollen, die bisher der Anschlussnetzbetreiber wahrgenommen hat. In Betracht kommt, dass

- der Betreiber der Energieanlage alle Aufgaben selbst übernimmt,
- einen anderen Netzbetreiber dienstleistend beauftragt oder
- der Anschlussnetzbetreiber die betreffenden Energieanlagen in sein Netz übernimmt und zum Betreiber des Netzes wird.

Grundsätzlich ist auch den Regulierungsbehörden klar, dass einmal geschaffene Strukturen nicht von einem Tag auf den anderen aufgelöst werden können.



Wichtig: Nach Einschätzung des BDEW werden viele bestehende Kundenanlagen auch weiterhin als Kundenanlagen einzustufen sein. Vor der Änderung bestehender Energieanlagen, die als Kundenanlagen angeschlossen sind, sollten alle Beteiligten vor einer gesetzlichen oder gerichtlichen Klärung der bestehenden Unsicherheit sicherstellen, dass eine Änderung auch tatsächlich erforderlich ist, weil die Anlage nun als Energieversorgungsnetz einzustufen ist. Klarstellend sei ergänzt, dass es dem Betreiber einer Energieanlage unabhängig davon mit der entsprechenden Genehmigung jederzeit freisteht, seine Infrastruktur als Energieversorgungsnetz zu betreiben.

3.19 Was empfiehlt sich im Umgang mit dem Anschluss neuer Kundenanlagen?

Für den Anschluss neuer Energieanlagen an das Versorgungsnetz sollte im Einzelfall geprüft werden, ob die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Kundenanlage gegeben sind. Die Anschlussnetzbetreiber sollten Anschlusspetenten auf den Umstand hinweisen, dass die Energieanlagenbetreiber ggf. selbst als Netz einzustufen sind, wenn es sich um einen Grenzfall handelt, um spätere Umbauten möglichst zu vermeiden. Genutzt werden könnte die Veröffentlichung allgemeiner Informationen zum Netzanschluss auf der Website, der Antrag auf Netzanschluss sowie jede konkrete Kontaktaufnahme des Netzbetreibers mit den Anschlussnehmer oder Petenten.

3.20 Welche Auswirkungen hat das EuGH-Urteil auf andere energiewirtschaftliche oder steuerliche Fragen?

Grundsätzlich sind die jeweiligen Gesetze unabhängig voneinander anzuwenden und zu interpretieren. Die Entscheidung des EuGH ist ausschließlich zu der Frage der Auslegung und Vereinbarkeit mit europarechtlichen Vorgaben der Binnenmarktrichtlinie Strom ergangen und finden keine direkte Auswirkung auf andere Gesetze und Verordnungen, die nicht der Umsetzung der Richtlinie dienen. Indirekt könnten aber die Verweise aus anderen Gesetzen auf das EnWG doch zu einer Wirkung der Entscheidung auf die Beurteilung von Rechtsfragen im Zusammenhang mit anderen Gesetzen führen.

3.21 Was ist der Unterschied zwischen einem Energieversorgungsnetz und einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Sinne des EnWG?

Der Begriff „Energieversorgungsnetz *der allgemeinen Versorgung*“ ist in § 3 Nr. 17 EnWG wie folgt definiert:

„Energieversorgungsnetze, die der Verteilung von Energie an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offen stehen“.

Der Begriff Energieversorgungsnetz ist ein Überbegriff. Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung sind immer auch Energieversorgungsnetze. Alle gesetzlichen Pflichten des EnWG die Energieversorgungsnetze betreffen, sind auch auf Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung anzuwenden. Für beide gelten daher die regulatorischen Vorgaben des EnWG.

Diese Definition kann aber für die Anwendung des EEG, KWKG und EnFG relevant sein (s. nachfolgend unter Nr. 3.22 bis 3.25).

Hinweis zur Verwendung des Begriffs „Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung“ im EnWG

Der Begriff „Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung“ ist nur für bestimmte Regelungen relevant:

- § 18 Abs. 1 Satz 1 EnWG: Veröffentlichung allgemeiner **Bedingungen für den Netzanschluss in Niederspannung/ Niederdruck**,
- Stellung von **Unterzählpunkten in Kundenanlagen** in § 20 Abs. 1d EnWG,
- **Bestimmung des Grund- und Ersatzversorgers** nach § 36 Abs. 2 und § 38 Abs. 1 EnWG,
- **Konzessionsverträge** nach § 46 Abs. 2 EnWG und
- Abgrenzung zu **geschlossenen Verteilernetzen** in § 110 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz EnWG.

Grundsätzlich besteht allerdings nach dem EnWG für alle Energieversorgungsnetze die Pflicht, das Netz bedarfsgerecht auszubauen (§ 11 EnWG) und Anlagen anzuschließen (§ 17 EnWG). Nur im Einzelfall bestehen Unterschiede bei den Netzanschlusspflichten an „Energieversorgungsnetze“ im Sinne von § 3 Nr. 16 EnWG nach [§ 17 EnWG](#) und „Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung“ im Sinne von § 3 Nr. 17 EnWG nach [§ 18 EnWG](#). So können sich Betreiber von bestimmten Eigenzeugungsanlagen nicht auf die Netzanschlusspflicht nach § 18 EnWG zu allgemeinen Bedingungen nach der Netzanschlussverordnung, sondern nur auf die Netzanschlusspflicht nach § 17 EnWG berufen.

Wesentlich ist die Qualifikation als Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung allerdings ggf. für die Regelungen des EEG, KWKG und EnFG (s. nachfolgende Kapitel).

3.22 Welche Auswirkungen hat die EuGH-Entscheidung auf den Netzanschluss nach dem EEG und die hiernach zu gewährende Förderung?

Das EuGH-Urteil und ihm folgend die BGH-Entscheidung vom Mai 2025 betreffen in erster Linie die Abgrenzung zwischen den Begriffen „Kundenanlage“ nach § 3 Nr. 24a EnWG (alt) und „Verteilernetzbetreiber“ im Sinne des EU-Rechts bzw. „Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen“ nach § 3 Nr. 2 EnWG (alt). Das EEG benutzt diese Begriffe nicht. Das OLG Düsseldorf hat in einem Fall zur Abgrenzung des Begriffs der „Kundenanlage“ nach dem EnWG und dem „unmittelbaren räumlichen Zusammenhang“ für den PV-Mieterstromzuschlag (nach EEG 2023: „Quartier“) nach dem EEG betont, dass es keinen systematischen Zusammenhang zwischen den beiden Regelungen gebe ([Beschluss vom 26. Februar 2020, Az: 3 Kart 729/19](#), Rn. 126).

Das EEG adressiert nur das „Netz für die allgemeine Versorgung“ und den entsprechenden Netzbetreiber als anschluss-, abnahme- und vergütungspflichtige Person. Die EEG-Andienungspflicht besteht nur gegenüber dem Netzbetreiber für die allgemeine Versorgung, und nur dieser Netzbetreiber für die allgemeine Versorgung hat

- eine Zahlungspflicht für die EEG-Förderung (Einspeisevergütung, Marktprämie, Flexibilitätprämie bzw. -zuschlag) und
- die Pflicht zur Durchführung des EEG-Lastenausgleichs (insbesondere Weitergabe der EEG-Strommengen über den Netzbetreiber-EEG-Bilanzkreis, Verrechnung der vermiedenen Netzentgelte, Weitergabe von Sanktionseinnahmen nach § 52 EEG 2023 an den regelverantwortlichen ÜNB).

Dieses „Netz für die allgemeine Versorgung“ entspricht von der Definition her dem „Netz der allgemeinen Versorgung“ nach § 3 Nr. 17 EnWG, vgl. § 3 Nr. 35 und 36 EEG 2023 und der hierzu ergangenen EEG-Rechtsprechung. Gemäß § 3 Nr. 35 EEG 2023 ist ein „Netz“ „die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität *für die allgemeine Versorgung*“. Nach § 3 Nr. 36 EEG 2023 ist ein „Netzbetreiber“ wiederum „jeder Betreiber eines Netzes *für die allgemeine Versorgung* mit Elektrizität, unabhängig von der Spannungsebene“. Diese Definition gilt bereits seit dem EEG 2000. Hiernach liegt ein „Netz für die allgemeine Versorgung“ vor, wenn das Netz nicht von seiner Dimensionierung her nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der

Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt ist, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offensteht.⁴

Der Begriff "Netz für die allgemeine Versorgung" geht zurück auf § 2 Abs. 3 EnWG 1998, hat also eine Historie, die rein zeitlich weit über das EnWG in der aktuellen Fassung hinaus geht. Der Begriff wurde damals dem EEG 2000 und KWKG 2000 zugrunde gelegt, um dieselben Netzbetreiber zu adressieren, die auch die "allgemeine Versorgung" nach § 10 EnWG (damals Tarifikunden-, nun Grundversorgung) gewährleisten sollten. Nach der Aufteilung durch die Entflechtungsvorgaben besteht die Grundversorgungspflicht nur in Netzgebieten der allgemeinen Versorgung (vgl. § 36 EnWG). Die Anschlusspflicht zu Allgemeinen Bedingungen nach § 18 EnWG besteht in Gemeindegebieten, in denen Netzbetreiber Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung betreiben. Daher kommt man auch beim EEG 2023 i.V. mit dem aktuell geltenden EnWG letztlich zu dem gleichen Ergebnis: Ein Netzbetreiber ist nach der aktuell geltenden Fassung des EEG dann anschluss-, abnahme- und vergütungspflichtig ist, wenn er ein allgemeines Versorgungsnetz im Sinne von §§ 18 Abs. 1, 3 Nr. 17 EnWG betreibt, für das auch eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 EnWG besteht.

Neben den Fördertatbeständen und der Einbeziehung des Netzbetreibers in den EEG-Belastungsausgleich wird der „Netzbetreiber“ nach dem EEG allerdings auch als Anschluss- und Abnahmeverpflichteter genannt, wozu bei Wahl einer „Einspeisevergütung“ nach dem EEG auch die bilanzielle Abnahme der eingespeisten Strommengen in den Netzbetreiber-EEG-Bilanzkreis zählt. Zudem ist der „Netzbetreiber“ für die Sanktionierung bei Verstößen gegen technische Vorgaben, Vorgaben für die Förderung, Anmeldeverstöße und Verstöße gegen Registrierungspflichten zuständig.⁵

Hinsichtlich der Auswirkungen des EuGH-Urteils auf das EEG muss zwischen der Förderung und dem Netzanschluss sowie weiteren Pflichten unterschieden werden:

3.22.1 Welche Auswirkung hat das EuGH-Urteil auf die EEG-Förderung?

Das EuGH-Urteil wirkt sich rechtlich nicht unmittelbar auf die Grundregelungen des EEG hinsichtlich der Abnahme des angebotenen Stroms und der Vergütung desselben aus.

⁴ BT-Drs. 16/8148, S. 40 und ständige BGH-Rechtsprechung, s. BGH, Urteil vom 11. Oktober 2006 (VIII ZR 148/05), RdE 2007, 116, Rdn. 13 m.w.N.

⁵ Vgl. §§ 52, 52a und 52b EEG 2023.

Strommengen, die nicht in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist worden sind, sondern z. B. innerhalb von Infrastruktureinrichtungen verbraucht worden sind, die aus Sicht der Stromerzeugungsanlage vor diesem Netz im Sinne des Netzes für die allgemeine Versorgung liegen, sind mit Ausnahme bestimmter EEG-Förderungen (Mieterstrom, PV-Eigenverbrauchsförderung) nicht nach dem EEG förderfähig.⁶ Anders als bei EnWG-Sachverhalten ist dementsprechend die Frage, ob Strommengen in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist werden, in Bezug auf die EEG-Förderung nicht für Stromverbrauchssachverhalte relevant, sondern grundsätzlich für die Gewährung der EEG-Förderung. Daher unterscheidet das EEG eher danach, was das „Netz für die allgemeine Versorgung“ ist, und was als „sonstige Infrastruktureinrichtung“ nicht dazu gehört.⁷

In diese Richtung geht auch die bisherige Rechtsprechung zum EEG-Netzanschluss. Die Rechtsprechung hat bisher stets festgestellt, dass der Betreiber einer EEG-Anlage seine Anschlussleitung bis zum Verknüpfungspunkt mit dem Netz für die allgemeine Versorgung legen muss, auch bei Anschluss über eine Unterverteilung (z. B. ein „Windparknetz“). Diese Anschlussleitung bzw. die Anschluss-Infrastruktur ist kein Netz für die allgemeine Versorgung.

Gleiches gilt für eine sonstige, auch teilweise bezugsseitig genutzte Infrastruktur, die zwischen der EEG-Anlage und dem Netz für die allgemeine Versorgung gelegen ist, die aber weder im Eigentum des Betreibers des Netzes für die allgemeine Versorgung steht noch von diesem funktional für die allgemeine Versorgung genutzt wird, z. B. für ein Fabriknetz oder ein sonstiges „(Areal-)Netz“.⁸

3.22.2 Welche Auswirkungen haben die Entscheidungen des EuGH und des BGH auf den EEG-Netzanschluss?

Welche Auswirkungen die Entscheidungen für den EEG-Netzanschluss haben, ist noch nicht klar. Art. 6a („Flexible Netzanschlussverträge“) und Art. 31 Abs. 3 bis 3b der EU-Strombinnenmarktrichtlinie - [EU-StromBMR](#)L - (Transparenz Netzkapazität, Digitalisierung)⁹ enthalten **Vorgaben** für den Anschluss auch für Erneuerbaren-Energien-Anlagen (vgl. auch

⁶ Vgl. grundsätzlich: BGH, Urteil vom 4. März 2015 ([VIII ZR 110/14](#)), Rdn. 35.

⁷ vgl. kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe in ein Netz für die allgemeine Versorgung nach § 11 Abs. 2 EEG 2023: „Netz des Anlagenbetreibers oder einer dritten Person, die nicht Netzbetreiber ist“

⁸ BGH, Urteil vom 28. März 2007 ([VIII ZR 42/06](#)), Rdn. 14 ff.

⁹ In der Fassung der Änderungen aufgrund der [„Richtlinie \(EU\) 2024/1711 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien \(EU\) 2018/2001 und \(EU\) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union“](#).

Erwägungsgründe der Richtlinie 13 bis 15) durch „Verteilernetzbetreiber“ an ihre Netze. Diese Vorgaben gelten grundsätzlich für alle Verteilernetze im Sinne der [EU-StromBMRL](#). Die [EU-StromBMRL](#) verwendet den Begriff des „Energieversorgungsnetzes *der allgemeinen Versorgung*“ nicht und trifft daher auch keine Unterscheidung hinsichtlich der verschiedenen Netzbetreiberbegriffe und möglichen Rechtsfolgen. Die Netzanschluss-Vorgaben der EU-Richtlinie erfassen folglich auch kleinere Netze und deren Betreiber und Betreiber von Energieversorgungsnetzen, die gerade keine „Netze für die *allgemeine Versorgung*“ sind.

Diese Vorgaben aus der StromBMRL sind im EEG bislang noch nicht ausdrücklich im Wortlaut umgesetzt worden. Die EEG-Netzanschlusspflicht und die weiteren hiermit zusammenhängenden Pflichten treffen nach wie vor den Netzbetreiber „für die allgemeine Versorgung“. Diese Vorgaben der StromBMRL gelten allerdings nur für den Netzanschluss, nicht für die nach nationalem Recht gewährte EE-Förderung. Sie trifft in Verbindung mit der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II bzw. RED III) Aussagen zur Förderung, regelt aber nicht, deren Abwicklung nach nationalem Recht. Ob sich dadurch Änderungen beim Netzanschluss nach dem EEG ergeben ist unklar.

Letztlich ist auch der Begriff „Netz für die allgemeine Versorgung“ nach dem EEG im Zusammenhang mit dem Netzanschluss wohl zumindest diesbezüglich europarechtskonform auszulegen. Im Ergebnis ist im Einzelfall zu entscheiden: Ist ein Netz als Energieversorgungsnetz einzustufen ist es nach § 11 EnWG bedarfsgerecht auszubauen und Anschlusspetenten sind zumindest nach § 17 EnWG anzuschließen. Wenn den Betreiber dieses Netzes grundsätzlich Anschluss- und Ausbaupflichten treffen, stellt sich die Frage, ob ein solches Netz von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sein kann, bzw. ob es andere Kriterien für eine Abgrenzung gibt.

Für Betreiber eines geschlossenen Verteilernetzes nach § 110 EnWG ließe sich dagegen eine Differenzierung begründen, weil sie nicht nur europarechtlich angelegt ist, sondern auch systematisch in § 110 Abs. 4 Satz 2, 2. HS. EnWG. Allerdings ist faktisch zu beobachten, dass Anschluss-, Abnahme- und Regelungspflichten (etwa über die Durchsetzung von § 9 EEG-Anforderungen in Netzanschlussverträgen) in aller Regel durch geschlossene Verteilernetzbetreiber sinnvollerweise selbst wahrgenommen werden. Dies rührt u.a. daher, dass Betreiber geschlossener Verteilernetze nach § 110 EnWG für die an ihr Netz angeschlossene Anlagen auch zum Redispatch verpflichtet sind (vgl. § 13a EnWG, für den § 110 EnWG keine Ausnahme vorsieht).

Daher lässt sich mit guten Argumenten vertreten, dass der Begriff des „Netzbetreibers für die allgemeine Versorgung“ nach dem EEG für Fälle der Anschluss- und Abnahmepflicht sowie für die flankierenden technischen Vorgaben (etwa in § 9 EEG 2023) richtlinienkonform weiter auszulegen ist. Dies gilt nicht für Fördertatbestände nach dem EEG. Ein solches Auseinanderfallen

würde die praktische Umsetzung des EEG erschweren und die Prozesse für Netzanschluss, Förderung und bilanzielle Abnahme komplizierter machen. Eine mögliche Lösung wäre, gesetzlich festzulegen, welcher Netzbetreiber für die gesamte Abwicklung des EEG zuständig ist.

Die technischen Vorgaben nach § 9 EEG 2023, die Anlagenbetreiber einhalten müssen, damit „Netzbetreiber“ nach dem EEG-Netzbegriff die netzdienliche Steuerung ermöglichen können, werden wiederum in § 12 Abs. 2a ff. EnWG im Steuerbarkeitscheck aufgegriffen. Danach muss jeder „Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes“ sicherstellen, dass er Erzeugungsanlagen und Speicher ab 100 kW sowie solche, die durch ihn jederzeit fernsteuerbar sind, auch tatsächlich ansteuern und „sehen“ kann. Diese Vorgabe ergibt nur Sinn, wenn für die übrigen Anlagen unter 100 kW die Vorgaben von § 9 EEG 2023 auch für den Betreiber von *Energieversorgungsnetzen* gelten und die Netzbetreiberbegriffe hier nicht auseinanderfallen. Grundsätzlich ist zwar möglich, dass sich eine aus mangelnder Steuerbarkeit der Anlagen ergebende finanzielle Sanktion nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 durch einen anderen Netzbetreiber – den für die Förderung nach EEG zuständigen Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung – ausgesprochen werden kann. Damit gäbe es ein Auseinanderfallen der zuständigen Stellen, die die Voraussetzungen einer Sanktion begründen können und der Stelle, die die Sanktion ausspricht. Dem gegenüber würde die Sanktion der Netztrennung, die bei gehäuften Verstößen u.a. gegen § 9 EEG 2023 auszusprechen ist, nach der vorgehenden Argumentation aber weiter beim demjenigen Netzbetreiber liegen, der für den Anschluss zuständig ist.



Ob sich durch die unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten Anpassungsbedarf bzw. Differenzierungsbedarf beim „Netz“-Begriff des EEG ergibt, wird mit dem Gesetzgeber und der BNetzA als zuständige Stelle für die Überwachung der Netzanschluss- und Netzzugangsvorgaben abzustimmen sein. Da insbesondere die Sanktionierung nach § 52 EEG 2023 sowie die Netztrennbefugnis nach § 52a EEG 2023 auch Verstöße gegen technische Vorgaben für den Netzanschluss erfasst und die Sanktionszahlungen in den EEG-Belastungsausgleich eingehen, wäre die Frage, ob der „neue“ Verteilnetzbetreiber dann auch in den Belastungsausgleich einbezogen werden muss, auch wenn er selbst keine Förderung auszahlt.

Derzeit geht der BDEW davon aus, dass die netzanschlusseitigen Pflichten des EEG den Netzbetreiber für die allgemeine Versorgung treffen. Inwieweit ehemals als Kundenanlagen eingeordnete Energieanlagen im Sinne des EEG als solche Netze einzuordnen sind, ist einzelfallabhängig. Insoweit ist auch die neue Übergangsregelung in § 118 Abs. 17 EnWG zu beachten, die für Bestands-Energieanlagen, die bisherige Rechtslage bis Ende 2028 fortschreibt (siehe dazu auch Frage 3.1 und 3.25.3).

3.22.3 Welche mittelbaren Auswirkungen können sich für EE-Versorgungskonzepte ergeben?

Bereits jetzt können sich aus der EuGH- und BGH-Rechtsprechung jedoch **mittelbare Auswirkungen** für die **Mieterstrom-Förderung** nach dem EEG ergeben. Zum einen ist Voraussetzung für den PV-Mieterstromzuschlag nach § 21 Abs. 3 EEG 2023, dass der Strom zwar innerhalb eines „Quartiers“, aber nicht durch ein „Netz“ durchgeleitet wird.

Der Quartiersbegriff ist ein eigener Rechtsbegriff, der keinen Einfluss auf die Eingrenzung der Kundenanlage nach dem EnWG hat (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. vom 26.02.2020, Az.: 3 Kart 729/19, dort noch zum „unmittelbaren räumlichen Zusammenhang“, dem Vorgängerbegriff des „Quartiers“). An diesem Punkt wäre also wie oben beschrieben zunächst zu prüfen, ob es sich um ein Netz für die allgemeine Versorgung handelt. Selbst wenn hier letztendlich ein anderer EEG-Netzbezug als der EnWG-Netzbezug greifen sollte, und das in Frage stehende „Quartier“ besteht, aber keine Kundenanlage nach dem EnWG unter Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung ist, wäre das Geschäftsmodell auf seine Wirtschaftlichkeit zu prüfen, da für den an die Kunden gelieferten Strom bei Anwendbarkeit des EnWG-Netzbezug Netzentgelte und sämtliche netzbezogenen Umlagen und Abgaben anfallen würden (s. hierzu nachfolgend unter Nr. 3.21). Insoweit ist aber auch die neue Übergangsregelung in § 118 Abs. 17 EnWG zu beachten, die für Energieanlagen nach § 3 Nr. 65 und 66 EnWG (neue Fassung), die bis zum Tag des Inkrafttretens der EnWG-Novelle 2025 an ein Energieversorgungsnetz angeschlossen wurden, die bisherige Rechtslage bis Ende 2028 fortschreibt (vgl. vorstehend unter Nr. 1 und nachfolgend zum EnFG unter Nr. 3.23.3).

Sofern allerdings das **Mieterstromkonzept allein in einem Gebäude** umgesetzt wird, dürfte selbst nach dem weiteren Netzbezug des EnWG nicht nur ein

- › nach dem EEG förderfähiges PV-Mieterstromkonzept vorliegen, sondern auch
- › die Wirtschaftlichkeit über die indirekte Förderung (Entfallen von Netzentgelten, netzbezogenen Umlagen, Abgaben) gegeben sein (siehe oben unter 3.14).



Exkurs zur gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung

Die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG ermöglicht eine teilweise Belieferung von teilnehmenden Letztverbrauchern aus einer dezentralen Versorgung aus einer PV-Anlage. Eine Vollversorgung muss nicht angeboten werden.

Eine EEG-Förderung für den vor Einspeisung in das Netz verbrauchten Strom kann für Verbrauchsmengen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nicht in Anspruch genommen werden. Auch § 42b EnWG setzt allerdings voraus, dass die

Nutzung ohne Durchleitung durch ein Netz und in demselben Gebäude oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes ggf. unter Einbindung eines Speichers erfolgt. Insofern wäre auch in diesen Konstellationen zu prüfen, ob die Versorgung innerhalb eines „Gebäudes“ (siehe hierzu auch oben unter 3.14) stattfindet oder nicht. Der Begriff des „Netzes für die allgemeine Versorgung“ spielt in diesem Kontext keine Rolle.

Siehe zur gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung und den Neuerungen für den Mieterstromzuschlag die [„BDEW-Anwendungshilfe zum Solarpaket I“](#).

3.23 Welche Auswirkungen hat die EuGH-Entscheidung auf den Netzanschluss bzw. auf energiewirtschaftliche Fördertatbestände nach dem KWKG?

Die Rechtslage nach dem EEG gilt auch grundsätzlich für das KWKG: Die „Netze für die allgemeine Versorgung“ heißen dort „Netze der allgemeinen Versorgung“, werden aber gleich definiert.¹⁰ Im Übrigen muss aber beim KWK-Gesetz genauso wie beim EEG zwischen Netzanschluss und Förderung getrennt werden:

Netzanschluss:

Nach § 3 Abs. 1 KWKG 2025 müssen Netzbetreiber unabhängig von der Pflicht zur Zahlung von Zuschlägen nach den §§ 6 bis 13 KWKG hocheffiziente KWK-Anlagen unverzüglich vorrangig an ihr Netz **anschießen**. § 8 EEG in der jeweils geltenden Fassung ist zudem auf den vorrangigen Netzanschluss anzuwenden. Bei Neuanschlüssen und Anschlussveränderungen von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von weniger als 100 Megawatt sind außerdem die Regelungen nach § 8 KraftNAV vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1187) ungeachtet der Spannungsebene entsprechend anzuwenden.

Nach § 3 Abs. 2 KWKG 2025 müssen Netzbetreiber vorbehaltlich des § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes und unabhängig von der Pflicht zur Zahlung von Zuschlägen nach diesem Gesetz oder nach der KWK-Ausschreibungsverordnung den in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugten KWK-Strom unverzüglich vorrangig physikalisch **abnehmen, übertragen und verteilen**. Die §§ 9 und 11 Abs. 5 EEG in der jeweils geltenden Fassung sind auf den vorrangigen Netzzugang entsprechend anzuwenden.

¹⁰ Vgl. § 2 Nr. 22 KWKG 2025: „Netze der allgemeinen Versorgung“ sind hiernach „Stromnetze im Sinne des § 3 Nummer 17 des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über eine oder mehrere Spannungsebenen“.

Netzbetreiber im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 KWKG 2025 sind nach § 2 Nr. 21 KWKG 2025 „die Betreiber von Stromnetzen aller Spannungsebenen *für die allgemeine Versorgung* mit Elektrizität sowie *Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 311 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.*“ Dementsprechend sind folgende Netzbetreiber zum Netzanschluss, zur Abnahme, Übertragung und Verteilung des KWK-Stroms aus hocheffizienten KWK-Anlagen verpflichtet (unabhängig von KWKG-Förderzahlungen):

- › Betreiber von Netzen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität und
- › Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG.

Förderung:

Die Zahlungspflicht für den **vollen KWK-Zuschlag** betrifft nur die KWK-Strommengen, die in Netze der allgemeinen Versorgung eingespeist werden, nicht in Infrastruktur, die aus Einspeisersicht vor diesen Netzen liegt. Diese Zahlungspflicht trifft dann auch nur die Betreiber der Netze der allgemeinen Versorgung. Das KWK-Gesetz benennt diese Infrastruktur in Abgrenzung zu den Netzen der allgemeinen Versorgung jedoch in der Regel nicht, außer

- › in der KWKAusV, wonach zumindest „geschlossene Verteilernetze“ keine Netze der allgemeinen Versorgung sind, und
- › in § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWKG, wonach eine Kundenanlage und ein geschlossenes Verteilernetz jeweils kein solches Netz der allgemeinen Versorgung ist.

Hinsichtlich der „Kundenanlage“ beschreibt zudem § 4 Abs. 2 Satz 2 KWKG, dass die kaufmännische Abnahme des KWK-Stroms auch verlangt werden kann, wenn die KWK-Anlage an eine Kundenanlage angeschlossen ist und der Strom mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird.

Dass „geschlossene Verteilernetze“ im Sinne von § 110 EnWG keine „Netze der allgemeinen Versorgung“ sind und auch nicht sein müssen, wird auch vom EuGH hinsichtlich des dort verwendeten Begriffs „Verteilernetzbetreiber“ akzeptiert, weil das „geschlossene Verteilernetz“ nach § 110 EnWG insoweit die bereits europarechtlich vorgesehene Ausnahme vom „Verteilernetz“ nachzeichnet, und daher einen europarechtlich vorgegebenen Ausweg aus der Regulierung des Netzbetriebs und -zugangs nutzt.

Da das „Netz der allgemeinen Versorgung“ auch aus EnWG-Sicht grundsätzlich an weitere Voraussetzungen knüpft¹¹, kann sich aus KWKG-Sicht durch die teilweise Verwendung des Begriffs „Kundenanlage“ und dessen begriffliche Einschränkung durch den EuGH allerdings eine Regelungslücke hinsichtlich derjenigen Elektrizitätsverteilernetze ergeben, die keine Kundenanlage mehr sind, aber auch noch keine Netze der *allgemeinen* Versorgung. Dies betrifft dann die kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe von KWK-Strom in die Netze der allgemeinen Versorgung sowie die Zahlung des nur *hälftigen* KWK-Zuschlags für KWK-Strom, der nicht in Netze der allgemeinen Versorgung eingespeist worden ist. Insoweit ist aber auch die neue Übergangsregelung in § 118 Abs. 17 EnWG zu beachten, die für Energieanlagen nach § 3 Nr. 65 und 66 EnWG (neue Fassung), die bis zum Tag des Inkrafttretens der EnWG-Novelle 2025 an ein Energieversorgungsnetz angeschlossen wurden, die bisherige Rechtslage bis Ende 2028 fortschreibt (vgl. vorstehend unter Nr. 1 und nachfolgend zum EnFG unter Nr. 3.23.3). Hinsichtlich der Definition des Netzes der allgemeinen Versorgung und der allgemeinen Netzanschluss-, Abnahme und Vergütungspflicht nach dem KWKG-Gesetz ergibt sich jedoch keine Änderung der Rechtslage.

Für den **reduzierten KWK-Zuschlag** gewährt das KWKG-Gesetz unter bestimmten Bedingungen auch eine Zahlungspflicht, vgl. § 6 Abs. 3 i.V. mit § 7 Abs. 2 KWKG. In welche Infrastrukturen der KWK-Strom Zuschlag dann für einen Zuschlagsanspruch eingespeist werden müsste, legt das Gesetz nicht fest. Es könnten daher

- › geschlossene Verteilernetze,
- › Elektrizitätsverteilernetze, die keine Netze der allgemeinen Versorgung sind, und
- › Kundenanlagen sein.

Auszahlungspflichtig für den reduzierten KWK-Zuschlag für KWK-Strommengen, die nicht in Netze der allgemeinen Versorgung eingespeist worden sind, sind gegenüber dem KWK-Anlagenbetreiber die Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen, wenn solche im Einzelfall vorliegen, und auch nur für die in diese Netze eingespeisten und dort verbrauchten KWK-Strommengen.¹² Anderenfalls (z.B. im Falle einer Kundenanlage) muss sich der Anlagenbetreiber wie bisher an den vorgelagerten Netzbetreiber wenden. Insoweit ändert sich durch die v.g. Entscheidungen des EuGH und des BGH nichts.

¹¹ Energieversorgungsnetze, die der Verteilung von Energie an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offen stehen.

¹² § 4 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2 i.V. mit § 2 Nr. 21 KWKG 2025.

Der Belastungsausgleich der ersten Stufe nach dem KWKG bzw. dem EnFG wird von diesen Entscheidungen auch nicht betroffen: Verpflichtet und berechtigt, an diesem Belastungsausgleich teilzunehmen, sind neben den ÜNB auch die „Verteilernetzbetreiber“.¹³ Dies sind nach der gesetzlichen Definition in § 2 Nr. 21 EnFG Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinn des § 3 Nr. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes, also

- › Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im weiteren Sinne,
- › Betreiber von Netzen für die allgemeine Versorgung und
- › Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen.

Da aber

- › aufgrund des EEG nur Betreiber von Netzen für die allgemeine Versorgung zahlungspflichtig für eine EEG-Förderung sind, und
- › aufgrund des KWKG nur Betreiber von Netzen der allgemeinen Versorgung und Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen zahlungspflichtig für eine KWKG-Förderung,

können Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die keine solchen für die allgemeine Versorgung bzw. keine geschlossenen Verteilernetze sind, keinen Ausgleichsanspruch nach § 13 EnFG gegenüber dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber haben. Insoweit ändert sich die Rechtslage durch die Änderung der Definition der Kundenanlage durch die EuGH- und BGH-Rechtsprechung auch nicht.

3.24 Zwischenfazit: „Kundenanlagen“ in Einspeisesachverhalten

Auch hinsichtlich der Einordnung von Einspeisesachverhalten, wie in Fällen des „Poolings“ mehrerer Erzeugungsanlagen und/oder Speichern, die zwangsläufig wenn ggf. auch geringe Verbräuche haben, sind vermehrt Fragen an die Geschäftsstelle herangetragen worden.

Für die Eigenverbrauchssachverhalte, in denen die Leitungen nicht der Versorgung Dritter dienen und im Eigentum des Verbrauchers stehen (z.B. bei Wohnungseigentumsgemeinschaften) hat der BGH bereits festgestellt, dass es sich nicht um ein „Netz“ im Sinne des EnWG handelt. Sinnvoll wäre darüber hinaus an dieser Stelle, konzerninterne Verbrauchssachverhalte ebenfalls nicht als einen Verkauf an „Dritte“ im Sinne des EnWG und der [EU-StromBMR](#) einzuordnen. Den Konzernbeteiligten stünde es in diesen Fällen trotzdem offen, Energieanlagen, die der Weiterleitung dienen, als Netz zu betreiben.

¹³ [§ 13 EnFG](#).



Der BDEW wird auch zu Einspeisesachverhalten die Abstimmung mit der BNetzA suchen. Insbesondere für die Einspeisesachverhalte sind darüber hinaus die zwei Vorlageverfahren vor dem EuGH zu Fragen der „Direktleitung“ abzuwarten.

3.25 Was gilt für die Regelungen des EnFG?

Das EuGH-Urteil hat **erhebliche Relevanz** für den vertikalen Belastungsausgleich der letzten Stufe nach dem EnFG, da

- › Betreiber von Infrastruktureinrichtungen, die bisher als Kundenanlagen angesehen worden waren, nach der EuGH- und BGH-Rechtsprechung aber nun Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind, für die aus ihren Netzen an Letztverbraucher abgegebenen Strommengen am EnFG-Belastungsausgleich teilnehmen müssen (nachfolgend unter 3.23.1),
- › die Betreiber dieser Infrastruktureinrichtungen auch für diejenigen Strommengen, die innerhalb ihrer Netze erzeugt und an Letztverbraucher abgegeben werden, nun die EnFG-Umlagen verlangen müssen und an den jeweils regelverantwortlichen ÜNB abführen müssen, weil die entsprechende Kundenanlagen-Umlageprivilegierung nicht mehr anwendbar ist (3.23.2),
- › Allerdings wird die bisherige Rechtslage für Bestandskonstellationen bis Ende 2028 aufgrund der neuen Übergangsregelung in § 118 Abs. 7 EnWG nach der „Energierrechtsnovelle 2025 Strom“ eingefroren (nachfolgend unter 3.23.3).

3.25.1 Teilnahmepflicht von Ex-Kundenanlagenbetreibern am EnFG-Belastungsausgleich

Nach § 14 Satz 1 EnFG haben die Übertragungsnetzbetreiber einen finanziellen Anspruch auf Belastungsausgleich gegen die ihnen unmittelbar oder mittelbar nachgelagerten Netzbetreiber in Höhe von deren Einnahmen aus den dortigen Nummern 1 bis 4. Nach § 12 EnFG sind Netzbetreiber wiederum berechtigt, die veröffentlichten Umlagen bei der Berechnung ihrer Netzentgelte in Ansatz zu bringen. Netzbetreiber im Sinne dieser Regelungen sind „Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinn des § 3 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes“, also auch Betreiber von jenen Netzen, die der EuGH nicht mehr als Kundenanlagen angesehen hatte (§ 2 Nr. 7 EnFG). Betreiber von Kundenanlagen sind hingegen keine solchen Netzbetreiber.

Würde nun das begriffliche Verständnis der „Kundenanlage“ aufgrund der EuGH-Entscheidung enger gefasst zugunsten eines begrifflich weiten Verständnisses des „Elektrizitätsversorgungsnetzes“ nach § 3 Nr. 2 EnWG und so auf das EnFG übertragen, hätte dies zur Folge, dass tendenziell mehr Betreiber von „Elektrizitätsversorgungsnetzen“ an der Erhebung der EnFG-

Umlagen teilnehmen müssten, als bisher. Es käme dann aber auch nicht nur zu mehr Teilnehmern am EnFG-Belastungsausgleich, sondern auch zu einer größeren Strommenge, die aus diesen Netzen entnommen wird, und die entsprechend umlagenpflichtig ist:

Denn umlagepflichtig ist stets die „Netzentnahme“ nach § 3 Nr. 9 EnFG, also die Entnahme von elektrischer Energie aus einem Elektrizitätsversorgungsnetz mit Ausnahme der Entnahme der jeweils nachgelagerten Netzebene. Es würden Betreiber von Infrastruktureinrichtungen, die bislang als Kundenanlagen angesehen worden waren, nun als Betreiber von „Elektrizitätsversorgungsnetzen“ behandelt werden müssen, die nach den EnFG-Vorgaben dann verpflichtet wären, die KWKG- und die Offshorenetz-Umlagen auf die Stromabgabe aus ihren Netzen zu erheben.

Hierdurch kann sich das bisherige Privileg, dass Strom aus Erzeugungsanlagen, der in Kundenanlagen nach der bisherigen Definition eingespeist und aus diesen Kundenanlagen – bislang – ohne Erhebung von EnFG-Umlagen an Letztverbraucher abgegeben wird, reduzieren, da es sich bei diesen Kundenanlagen dann um „Elektrizitätsversorgungsnetze“ handelt. Damit wäre dann sämtliche Stromabgabe aus diesen Netzen und damit auch für die hierin erzeugten und hieraus an Letztverbraucher abgegebenen Strommengen umlagepflichtig (s. vorstehende Ausführungen unter Nr. 3.20.3 zu dezentralen Versorgungskonzepten).

Da sich das förderseitige Finanzvolumen nach dem KWKG und für die Offshore-Netzumlage durch das EuGH-Urteil wahrscheinlich nicht ändern wird, aber die umlagepflichtige Strommenge durch die Erweiterung der „Elektrizitätsversorgungsnetze“ in die bisherigen Kundenanlagen hinein wahrscheinlich erweitern wird, kann es zu Änderungen beim Belastungsausgleich der letzten Stufe für die Offshore-Netzumlage und die KWKG-Umlage kommen.

Welche Auswirkung die Betrachtung von Netzverlusten innerhalb möglicher „neuer“ „Elektrizitätsversorgungsnetze“ bzw. solchen, die in der bisherigen Praxis des EnFG-Belastungsausgleichs als solche gehandhabt worden sind, haben wird, kann aktuell noch nicht abgesehen werden.



Zu beachten: Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind auf eigene Veranlassung hin verpflichtet am EnFG-Belastungsausgleich teilzunehmen:

Die Übertragungsnetzbetreiber haben nach [§ 14 Satz 1 EnFG](#) einen Anspruch gegenüber den ihnen unmittelbar oder mittelbar nachgelagerten Betreibern der Elektrizitätsversorgungsnetze auf finanziellen Ausgleich. Außerdem sind diese Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach [§ 50 EnFG](#) verpflichtet, die für die Durchführung des EnFG-Belastungsausgleichs erforderlichen Angaben **auf eigene Veranlassung hin**

an den jeweils für sie regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber mit den in dieser Regelung dargestellten Fristen mitzuteilen.

Es obliegt daher jedem Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, sich selbständig bei dem für ihn regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zu melden. Weder Übertragungs- noch sonstige Netzbetreiber müssen nachforschen, ob hinter ihren Netzen angeschlossene Anlagen statt Kundenanlagen nun Elektrizitätsversorgungsnetze sind.

Wichtig: Beruft sich ein Betreiber einer Infrastruktureinrichtung darauf, dass diese weiterhin eine Kundenanlage darstellt, geschieht diese Einschätzung auf sein eigenes rechtliches Risiko hin. Verstößt ein Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes gegen seine Mitteilungspflicht nach § 50 EnFG, sind die entsprechenden Sanktionen nach [§ 53 EnFG](#) zu beachten.

3.25.2 Mögliche Änderungen bei den EnFG-Umlageprivilegierungen

Darüber hinaus beziehen sich auch die Voraussetzungen für Privilegierungen auf den Begriff des „Netzes“, z.B. im Rahmen von § 22 EnFG, dass die „Wärmepumpe (...) über eigenen Zählpunkt mit dem *Netz* verbunden“ ist. Dementsprechend kann es im Einzelfall auch bei den Umlageprivilegierungen des EnFG zu Änderungen kommen.

3.25.3 Verfahrensweise für die Kalenderjahre 2024 und 2025



Aufgrund der erst am 13. Mai 2025 ergangenen Entscheidung des BGH geht der BDEW davon aus, dass die Abrechnung der Kalenderjahre 2024 und älter für die KWKG- und die Offshore-Netzumlage durch das EuGH-Urteil nicht betroffen sein wird. Der BDEW ist dabei, die möglichen Auswirkungen auf die Kalenderjahresendabrechnung von 2025 ff. auszuwerten.

Die unter 3.1 erwähnte Übergangsregelung in § 118 Abs. 7 EnWG bezieht sich in ihrem Wortlaut zwar nur auf die Regulierung von Energieversorgungsnetzen. Allerdings ist die Begründung der Regelung weiter gefasst und bezieht sich auch auf Regelungen außerhalb des EnWG, auf die die Übergangsregelung ausstrahlen soll:

„Bis zum Ablauf der Übergangszeit kann für **Bestandsanlagen** dahingestellt bleiben, ob es sich um eine Kundenanlage handelt oder um eine Anlage, die zukünftig als

Netzbetreiber zu behandeln wäre. Weiterhin ist beispielsweise gewährleistet, dass die für Netzbetreiber geltenden entflechtungsrechtlichen Anforderungen an die Rechnungslegung und Buchführung z. B. nach § 6b EnWG **sowie weitere auf den Begriff des Energieversorgungsnetzes oder Netzbetreibers abstellende Regelungen außerhalb des Energiewirtschaftsgesetzes wie zum Beispiel im Energiefinanzierungsgesetz** bis zum Ablauf der Übergangsfrist auf Kundenanlagen keine Anwendung finden.“

Der Gesetzgeber wollte also ausweislich dieser Begründung erreichen, dass Anlagen, die vor Inkrafttreten der „Energierrechtsnovelle 2025 Strom“ ans Netz gegangen sind und bisher als Kundenanlagen galten, auch im EnFG weiterhin bis Ende 2028 als Kundenanlagen anzusehen sind – selbst, wenn sie eigentlich als Elektrizitätsversorgungsnetze einzustufen wären und der Gesetzestext dies nicht ausdrücklich anordnet.

4 Literaturhinweise/Materialien

Dix, Kundenanlagen, Verteilernetze, Energieversorgungsnetze und sonstige Leitungsstrukturen im Lichte der Rspr. des EuGH, EnWZ 2025, 202 (Teil 1) und 253 (Teil 2)

Köster/Hefe, Hat die Kundenanlage (doch) noch eine Zukunft?, EnWZ 2025, 258

Weiß, Tollkühn, Haun, Lösungsansätze für industrielle Kundenanlagen nach der Entscheidung des EuGH vom 28.11.2024, EnWZ 2025, 195

Wilde/Hartmann, Die Zukunft der Kundenanlage, IR 2025, 182

Krafczyk/Wittich, Auswirkungen der Unionsrechtswidrigkeit sog. Kundenanlagen i.S.d. EnWG auf die dezentrale Energieversorgung, ZNER 2025, 111

Burbach, Die Zukunft der Kundenanlage nach der EuGH-Entscheidung – und nun?, RdE 2025, 3

Sauer, [Das EuGH-Urteil zur netzregulatorischen Einstufung von sog. Kundenanlagen und dessen Folgen für die Behandlung unterschiedlichster Infrastrukturen und dezentraler Versorgungskonzepte](#), EWerk 2024, 175

Frenz/Müggenborg, EE-Direktlieferungen, EnWZ 2025, 61

5 Fragenverzeichnis

3.1	Was hat der Bundestag zu den Kundenanlagen in der EnWG-Novelle Strom 2025 entschieden?.....	5
3.2	Welche unterschiedlichen Energieanlagen gibt es?	6
3.3	Welcher Sachverhalt liegt der EuGH-Entscheidung zur Abgrenzung von Kundenanlagen und Netzen zugrunde?	6
3.4	Was genau hat der EuGH vom 28. November 2024 entschieden?	7
3.5	Wirkt das EuGH-Urteil auch in anderen Fällen?	8
3.6	Was hat der BGH entschieden?	8
3.7	Was kann der deutsche Gesetzgeber tun?	9
3.8	Wird die BNetzA eine Interpretationshilfe veröffentlichen?	9
3.9	Warum ist die Unterscheidung zwischen einem Netz und einer Kundenanlage so wichtig?.....	10
3.10	Ist die sogenannte „Kundenanlage“ im europäischen Recht definiert?	10
3.11	Gilt das auch für den Gasbereich?	10
3.12	Wie ist der Begriff des Netzes definiert?	11
3.13	Sind die Ausnahmen für „kleine isolierte Netze“ oder „kleine Verbundnetze“ in Deutschland anwendbar?	12
3.14	Wie lassen sich Energieversorgungsnetze von anderen Energieanlagen abgrenzen?	12
3.14.1	Ist eine elektrische Anlage hinter der Hausanschlussicherung weiterhin als Kundenanlage anzusehen?	13
3.14.2	Sind Ladepunkte als ein Netz einzustufen?	14
3.14.3	Ist eine Netzanschlussleitung auch als Netz einzustufen?	14
3.14.4	Was ist eine Direktleitung und unterliegt sie den Regulierungsvorgaben des EnWG?	15

3.15	Welche Energieanlagen zur Versorgung mehrerer Endkunden wären danach eher als Netze einzustufen und welche eher nicht?	18
3.16	Wie ist mit Mieterstromprojekten umzugehen?.....	22
3.17	Betrifft die EuGH-Entscheidung auch Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung?.....	23
3.18	Wie ist mit Anlagen umzugehen, die bereits als Kundenanlagen nach dem EnWG eingestuft und als solche durch den Netzbetreiber an sein Netz angeschlossen worden sind?	24
3.19	Was empfiehlt sich im Umgang mit dem Anschluss neuer Kundenanlagen?	26
3.20	Welche Auswirkungen hat das EuGH-Urteil auf andere energiewirtschaftliche oder steuerliche Fragen?.....	26
3.21	Was ist der Unterschied zwischen einem Energieversorgungsnetz und einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Sinne des EnWG?	26
3.22	Welche Auswirkungen hat die EuGH-Entscheidung auf den Netzanschluss nach dem EEG und die hiernach zu gewährende Förderung?	28
3.22.1	Welche Auswirkung hat das EuGH-Urteil auf die EEG-Förderung?.....	29
3.22.2	Welche Auswirkungen haben die Entscheidungen des EuGH und des BGH auf den EEG-Netzanschluss?	30
3.22.3	Welche mittelbaren Auswirkungen können sich für EE-Versorgungskonzepte ergeben?	33
3.23	Welche Auswirkungen hat die EuGH-Entscheidung auf den Netzanschluss bzw. auf energiewirtschaftliche Fördertatbestände nach dem KWKG?	34
3.24	Zwischenfazit: „Kundenanlagen“ in Einspeisesachverhalten	37
3.25	Was gilt für die Regelungen des EnFG?	38
3.25.1	Teilnahmepflicht von Ex-Kundenanlagenbetreibern am EnFG-Lastausgleich	38
3.25.2	Mögliche Änderungen bei den EnFG-Umlageprivilegierungen	40
3.25.3	Verfahrensweise für die Kalenderjahre 2024 und 2025.....	40

